

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
Rechtssache Petrina gegen Rumänien 2

Europarat:
Leitlinien zum Schutz der Menschenrechte
im Internet 3

Venedig-Kommission:
Blasphemie, religiöse Beleidigung
und Aufstachelung zu religiösem Hass 4

Parlamentarische Versammlung:
Indikatoren für Medien in einer Demokratie 4

EUROPÄISCHE UNION

Rat der Europäischen Union:
Neue Gesetzgebungsvorschläge für Telekom-Reform 5

Europäische Kommission:
Konsultation zum Entwurf
für eine überarbeitete Rundfunkmitteilung 6

Europäische Kommission:
Konsultation zur Verlängerung
der Mitteilung zur Filmwirtschaft von 2001 6

NATIONAL

AT-Österreich:
Regierungsprogramm bringt
neue medienrechtliche Pläne 7

BA-Bosnien und Herzegowina:
RAK erweitert ihren Auftrag 7

BE-Belgien/Flämische Gemeinschaft:
Neuer Medienverordnungsentwurf
und Produktplatzierung 8

BG-Bulgarien:
Verbot irreführender Werbung 9

BY-Weißrussland:
Informationsgesetz verabschiedet 9

CY-Zypern:
Oberstes Gericht entscheidet über CRTA 9

DE-Deutschland:
Bundestag stimmt für die Novellierung
des Filmförderungsgesetzes 10

ES-Spanien:
Zusätzliche Gelder für Abschaltung
des Analogfernsehens 10

FR-Frankreich:
Klage gegen ein Verbot
eines gewalttätigen und pornografischen
Films vor Minderjährigen 10

Digitaler Onlinevideorekorder
muss seine Tätigkeit einstellen 11

Beharrlichkeit eines Komikers
gegen Internetvideoportale zeigt Erfolg 11

Die Sendung „Les Infiltrés“ auf France 2
macht von sich reden 12

Stellungnahme des CSA
zum Gesetzentwurf zur Modernisierung
des öffentlich-rechtlichen Fernsehens 12

Änderung der Ausstrahlungsbedingungen
für Kinofilme im Fernsehen 13

GB-Vereinigtes Königreich:
Regulierer schlägt Großhandels-Preiskontrollen
für Premium-Inhalte von Sky vor 13

HR-Kroatien:
Regelwerk für Fernsehveranstalter
zum Jugendschutz 14

HU-Ungarn: Keine rechtlichen Hindernisse
für den Start des terrestrischen Digitalrundfunks 14

IT-Italien: SIAE-Label auf CDs und DVDs:
Italienische Gerichte uneins
über EuGH-Urteil im Fall Schwibbert 15

LV-Lettland:
Gesetzesvorlage für audiovisuelle Mediendienste
in das Parlament eingebracht 15

MT-Malta: Umsetzung der AVMD-Richtlinie 16

NL-Niederlande:
Niederländischer Verhaltenskodex
für „Notice-and-Take-Down“ 17

RO-Rumänien:
Wahlkampagne mit CNA-Sanktionen 18

SE-Schweden:
Beschwerde gegen Rat für Marktethik wegen
Behauptung, Fernsehspot sei schlechte Werbung 18

SI-Slowenien:
RTV-Ombudsfrau moniert Sendezeiten
für Kindercartoons 18

TM-Turkmenistan:
Neue Verfassung verabschiedet 19

TR-Türkei: RTÜK zwingt die Doğan
Media Group 11 Kanäle zu schließen 19

VERÖFFENTLICHUNGEN 20

KALENDER 20



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Petrina gegen Rumänien

In einer Fernsehsendung über Probleme beim Zugang zu den Archiven des ehemaligen rumänischen Geheimdienstes Securitate behauptete der Journalist C. I. von der satirischen Wochenzeitschrift „Cațavencu“ im Jahr 1997, der Politiker Liviu Petrina sei bei der Securitate tätig gewesen. Einige Wochen später veröffentlichte derselbe Journalist einen Artikel, in dem er seine Behauptungen wiederholte. Ähnliche Behauptungen über eine Mitarbeit Petrinas bei der Securitate unter dem Ceaușescu-Regime wurden auch von dem Journalisten M. D. veröffentlicht. Petrina zeigte die Journalisten C. I. und M. D. wegen Beleidigung und Verleumdung an, doch beide wurden freigesprochen. Die rumänischen Gerichte verwiesen auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Artikel 10 der Konvention, der das Recht von Journalisten garantiert, über Themen von

öffentlichem Interesse zu berichten und Politiker zu kritisieren, zumal die Behauptungen der Journalisten allgemein und unbestimmt gewesen seien. Einige Jahre später stellte jedoch der Nationale Forschungsrat für die Archive der Securitate eine Bescheinigung aus, dass Petrina nicht auf der Mitarbeiterliste stand.

Nach dem Freispruch der beiden Journalisten durch die rumänischen Gerichte klagte Petrina in Straßburg gemäß Artikel 8 der Konvention (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), da sein Recht auf Achtung seiner Ehre, seines guten Namens und seines Rufes verletzt worden sei. Der Gerichtshof ließ gelten, dass der Freispruch der Journalisten im Hinblick auf die Verpflichtung der rumänischen Behörden, die Achtung der Privatsphäre Petrinas sicherzustellen, einschließlich seines guten Namens und seines Rufes, problematisch sein könne.

Der EGMR erkannte an, dass die Diskussion über die Zusammenarbeit von Politikern mit der Securitate ein äußerst sensibles soziales und moralisches Thema der

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• **Herausgeber:**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00
Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/

• **Beiträge und Kommentare an:**
iris@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:**
Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Paul Green – Bernard Ludewig – Marco Polo Sàrl – Manuela Martins – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Erwin Rohwer – Nathalie-Anne Sturlèse

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination)

– Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Christina Angelopoulos, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Anne Yliniva-Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Dorothee Seifert-Willer, Hamburg (Deutschland) – Sharon McLaughlin, Juristische Fakultät, Nationaluniversität von Irland, Galway (Irland) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, Nationaluniversität von Irland, Galway (Irland) – Amélie Lépinard, Master - International and European Affairs, Université de Pau (Frankreich)

• **Marketing Leiter:** Christian Kamradt, NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** Druckhaus Nomos, In den Lissen 12, D-76547 Sinzheim

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2009, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

rumänischen Geschichte sei. Die fraglichen Artikel hätten aber trotz des satirischen Charakters von Cațavencu und trotz der Medialisierung der Debatte dazu gedient, Petrina zu beleidigen, denn es habe keinerlei Hinweis auf eine Zugehörigkeit Petrinas zur Securitate gegeben. Im Übrigen seien die Anschuldigungen nicht „allgemein und unbestimmt“ gewesen, sondern sehr konkret und direkt und außerdem frei von Ironie und Humor. C. I. und M. D. könnten sich in diesem Fall nicht auf das Recht von Journalisten zur Übertreibung

und Provokation berufen, da jede faktische Grundlage für ihre Anschuldigungen gefehlt habe. Mit ihren Vorwürfen, Petrina habe einer Gruppe angehört, die mit Repression und Terror dem Ceaușescu-Regime gedient habe, hätten die Journalisten die Grenzen des Hinnehmbaren überschritten.

Daher hielt der EGMR die Begründung der nationalen Gerichte nicht für ausreichend, um den Schutz der freien Meinungsäußerung der Journalisten (Artikel 10) über den Schutz des Rufs von Petrina gemäß Artikel 8 der Konvention zu stellen. Aus diesen Gründen befand der Gerichtshof einstimmig, dass ein Verstoß gegen Artikel 8 der Konvention vorgelegen habe. Petrina wurde ein Schmerzensgeld in Höhe EUR 5.000 zugesprochen. ■

Dirk Voorhoof
Universität Gent (Belgien)
& Universität Kopenhagen
(Dänemark) & Mitglied
der Flämischen
Medienregulierungsbehörde

● **Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Rechts-sache Petrina gegen Rumänien, Antrag Nr. 8060/01 vom 14. Oktober 2008, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

FR

Europarat: Leitlinien zum Schutz der Menschenrechte im Internet

Der Europarat hat am 3. Oktober 2008 zwei Sammlungen von Leitlinien veröffentlicht, mit denen die Achtung und Förderung der Privatsphäre, Sicherheit und Meinungsfreiheit in Verbindung mit dem Zugang zum Internet und Onlinespielen erreicht werden soll. Gegenstand dieser Leitlinien sind eine Reihe von Onlineaktivitäten wie die Nutzung von E-Mail, die Beteiligung an Chats oder Blogs oder Onlinespiele. Die Leitlinien sind das Ergebnis einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und europäischen Designern und Herausgebern von Onlinespielen sowie Internetdiensteanbieter (ISP).

Die Menschenrechtsleitlinien für Anbieter von Onlinespielen wurden vom Europarat in Abstimmung mit der Interactive Software Federation of Europe (ISFE) erarbeitet und liefern Richtwerte für Anbieter und Entwickler von Onlinespielen. Die Leitlinien betonen einerseits die wichtige positive Funktion, die Spiele im Leben von Menschen einnehmen können, unterstreichen andererseits aber auch das Anliegen, dass Designer und Herausgeber von Spielen die Rechte, Freiheiten, Werte und die Würde der Spieler berücksichtigen sollten.

Die Leitlinien fordern Entwickler und Anbieter auf, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob und wie Inhalte von Spielen die Menschenwürde beeinträchtigen können, und empfehlen dabei insbesondere auf Inhalte zu achten, die sinnlose Gewalt darstellen, kriminelle oder schädliche Handlungen befürworten oder Rassismus und Intoleranz verbreiten. Einen besonderen Schwerpunkt legen die Leitlinien zum einen auf die Förderung und Anwendung von Kennzeichnungs- und Beurteilungssystemen für Onlinespiele, die den Spieler

über bedenkliche Inhalte informieren sollen, und zum anderen auf die Entwicklung von integrierten Kontrollmechanismen für Eltern sowie auf die Entwicklung von Mechanismen zum automatischen Löschen von anwendergenerierten Spielinhalten nach einer gewissen Zeit der Inaktivität. Die Leitlinien unterstreichen darüber hinaus die Bedeutung von klaren Angaben über das Vorhandensein von Werbung oder Produktplatzierungen in den Spielen.

In den Menschenrechtsleitlinien für Internetanbieter, die vom Rat in Zusammenarbeit mit der European Internet Service Providers Association (EuroISPA) erstellt wurden, wird empfohlen, dass Internetprovider dem Endbenutzer Informationen über die Risiken für seine Privatsphäre, Sicherheit und Meinungsfreiheit liefern. Die Leitlinien betonen die wichtige Rolle der Internetprovider in der Bereitstellung von Diensten von zentraler Bedeutung, darunter beispielsweise Internetzugang, E-Mail oder Inhaltsdienste, und sie verweisen auf das enorme Potenzial, über das Internetprovider zur Förderung der Achtung und Ausübung von Menschenrechten und Grundfreiheiten verfügen. Eines der Hauptziele der Leitlinien ist es, die bereits von Betreibern ergriffenen Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor schädlichen oder illegalen Inhalten und anderen Risiken wie das Grooming (Vertrauenserschleichung in Chatrooms) zu ergänzen. Die Leitlinien befassen sich auch mit Risiken für die Integrität der Daten (etwa durch Viren oder Würmer) sowie für die Privatsphäre durch beispielsweise das Sammeln persönlicher Daten oder die Verwendung derselben zu Marketing- oder Werbezwecken ohne Einwilligung der Benutzer. Des Weiteren warnen die Leitlinien für Internetanbieter vor Einschränkungen von Benutzerkonten, da dies eine Beschneidung der Rechte eines Benutzers auf Zugang zur Informationsgesellschaft und seines Rechts auf Informations- und Meinungsfreiheit darstellen könnte.

Beide Sammlungen von Leitlinien präjudizieren in keiner Weise die Verpflichtungen und Aktivitäten von Internet Providern bzw. Anbietern von Onlinespielen nach nationalem, europäischem und internationalem Recht, sondern sind im Zusammenhang mit diesen zu verstehen. ■

Hilary Johnson
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **Menschenrechtsleitlinien für Anbieter von Onlinespielen, Europarat in Zusammenarbeit mit der Interactive Software Federation of Europe, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11508> (EN)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11509> (FR)

● **Menschenrechtsleitlinien für Internetanbieter, Europarat in Zusammenarbeit mit der European Internet Services Providers Association, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11510> (EN)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11511> (FR)

EN-FR

Venedig-Kommission: Blasphemie, religiöse Beleidigung und Aufstachelung zu religiösem Hass

Die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) hat im Oktober 2008 einen Bericht über die Beziehungen zwischen Meinungsfreiheit und Religionsfreiheit – die Frage der Regulierung und Verfolgung von Blasphemie, religiöser Beleidigung und Aufstachelung zu religiösem Hass – herausgegeben.

Der Bericht geht auf die Verabschiedung von Resolution 1510 (2006) mit dem Titel „Freie Meinungsäußerung und Respekt vor religiösen Überzeugungen“ durch die Parlamentarische Versammlung des Europarates (PACE) zurück (siehe IRIS 2006-8: 3). Kurz nach der Verabschiedung von Resolution 1510 hat die PACE die Venedig-Kommission aufgefordert, eine „Übersicht über die nationale Rechtsprechung und Praxis bezüglich Blasphemie und hiermit verwandten Straftaten mit religiösem Hintergrund in Europa“ zu erstellen.

Der Bericht beginnt mit einer kurzen Beschreibung seiner eigenen Entstehungsgeschichte und liefert im Anschluss daran eine zusammenfassende Übersicht über die für den Gegenstand des Berichts maßgeblichen internationalen Standards. Es folgt eine Beschreibung der aktuellen Trends in der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten des Europarates in Fällen von Blasphemie, religiösen Beleidigungen und Aufstachelung zu religiösem Hass (die detaillierten gesetzlichen Bestimmungen wurden in Zusatzdokumenten erfasst). Hierbei zeigt sich, dass die nationalen Gesetzgebungen folgende konkrete Straftatbestände kennen: die Störung religiöser Zeremonien, Blasphemie, religiöse Beleidigung, Leugnung von Völkermorden, Diskriminierung (auch aus

religiösen Gründen) und Aufstachelung zu Hass.

Im Abschnitt „Allgemeine Bemerkungen“ befasst sich der Bericht mit drei zentralen Fragen:

- Gibt es in diesem Bereich weiteren konkreten Gesetzgebungsbedarf?
- In welchem Maße ist die Strafgesetzgebung ein geeignetes und/oder wirksames Mittel, um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und dem Recht auf Achtung des Glaubens herzustellen?
- Gibt es Alternativen zu strafrechtlichen Sanktionen?

Die Antworten auf diese Fragen liefert der Bericht in seinen Schlussfolgerungen. Bei der ersten Frage kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass Aufstachelung zu Hass (einschließlich religiösem Hass) in nahezu allen Staaten Europas in angemessener Weise strafrechtlich verfolgt wird. So hält sie es „weder für notwendig noch für wünschenswert, einen Straftatbestand der einfachen religiösen Beleidigung (also der Beleidigung religiöser Gefühle) ohne das Element der Aufstachelung zu Hass als einer wesentlichen Komponente zu schaffen“. Nach ihrer Auffassung sollte der Straftatbestand der Blasphemie abgeschafft, zumindest jedoch nicht wieder eingeführt werden.

In der zweiten Frage vertritt die Kommission die Auffassung, dass „strafrechtliche Sanktionen nur bei Aufstachelung zu Hass angemessen sind (sofern sie nicht wegen Störung der öffentlichen Ordnung verhängt werden)“ und dass „strafrechtliche Sanktionen bei religiöser Beleidigung und noch eindeutiger bei Blasphemie unangemessen sind“.

Zur Beantwortung der dritten Frage bezieht sich die Kommission auf eine „neue Ethik der verantwortungsvollen interkulturellen Beziehungen in Europa und im Rest der Welt“ sowie auf Werte wie Toleranz, Vielfalt, gegenseitiges Verständnis und offene Debatten. Sie verweist auf die Bedeutung von Dialog, Bildung sowie auf die einschlägigen Empfehlungen der PACE und der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) zur Förderung dieser Werte. ■

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission), Bericht über die Beziehungen zwischen Meinungsfreiheit und Religionsfreiheit: die Frage der Regulierung und Verfolgung von Blasphemie, religiöser Beleidigung und Aufstachelung zu religiösem Hass, 17.-18. Oktober 2008, Doc. No. CDL-AD(2008)026, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11512>

EN

Parlamentarische Versammlung: Indikatoren für Medien in einer Demokratie

Die Parlamentarische Versammlung des Europarates (PACE) hat am 3. Oktober 2008 Resolution 1636 (2008) und Empfehlung 1848 (2008) verabschiedet. Beide Dokumente heißen „Indikatoren für Medien in einer Demokratie“ und beziehen sich auf den gleichnamigen Bericht.

Die Resolution unterstreicht die Bedeutung der Freiheit der Meinung, der Information und der Medien in einer demokratischen Gesellschaft und stellt eine Liste von „27 Grundprinzipien“ auf, die sie als geeignete Grundlage für eine Analyse der Mediensituation in den Mitgliedstaaten des Europarates erachtet. Diese Checkliste umfasst zahlreiche Freiheiten von Medien und Journalisten, die von anderen maßgeblichen Dokumenten des Europarates garantiert oder gefördert werden.

Viele der Grundprinzipien betreffen den Schutz der

journalistischen Tätigkeit, darunter die Rechte und Sicherheiten für Journalisten: Schutz vor physischen Bedrohungen oder Angriffen; keine unangemessene Registrierung oder andere staatlich verordnete Anforderung als Voraussetzung für die Ausübung einer journalistischen Tätigkeit (darunter etwa auch die Verweigerung von Einreise- oder Arbeitsgenehmigungen für ausländische Journalisten); Achtung der Vertraulichkeit von journalistischen Quellen; Freiheit der Verbreitung von Inhalten in der Sprache ihrer Wahl; Vereinigungsfreiheit (einschließlich gewerkschaftlicher Tätigkeiten und Tarifverhandlungen); angemessene Arbeitsbedingungen (einschließlich Sozialversicherung). Analog hierzu beziehen sich andere „Grundprinzipien“ auf die Zugänglichkeit und Verfügbarkeit von Informationen, insbesondere auf die Vermeidung unangemessener Einschränkungen durch Gesetze zum Schutz der Privatsphäre bzw. von Staatsgeheimnissen oder aufgrund exklusiver Berichterstattungsrechte.

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

Betont wird darüber hinaus auch die Bedeutung des Zugangs zu den Medien, beispielsweise für politische Parteien. Umgekehrt wird auch für die Medien selbst der „faire und gleichberechtigte Zugang zu Vertriebskanälen“ unterstrichen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Transparenz der Medienbesitzstrukturen und Finanzierungsquellen, der Regulierungs- und Lizenzierungsprozesse sowie der journalistischen Tätigkeiten. Ein

● **Indikatoren für Medien in einer Demokratie, Resolution 1636 (2008), Parlamentarische Versammlung des Europarates, 3. Oktober 2008**

● **Indikatoren für Medien in einer Demokratie, Empfehlung 1848 (2008), Parlamentarische Versammlung des Europarates, 3. Oktober 2008**

● **Indikatoren für Medien in einer Demokratie, Bericht, Parlamentarische Versammlung des Europarates, Ausschuss für Kultur, Wissenschaft und Bildung (Berichterstatter: Dr. Wolfgang Wodarg), Doc. 11683, 7. Juli 2008, jeweils abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11532>**

EN-FR

EUROPÄISCHE UNION

Rat der Europäischen Union: Neue Gesetzgebungsvorschläge für Telekom-Reform

Das Gesetzgebungspaket für die Reform der EG-Vorschriften für die Telekommunikation durchläuft immer noch das für eine offizielle Verabschiedung als europäisches Recht notwendige Mitentscheidungsverfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag. Nach dem Votum des Europäischen Parlaments in diesem Herbst (siehe IRIS 2008-10: 4) hat die Europäische Kommission am 5. und 6. November 2008 ihre überarbeiteten Gesetzgebungsvorschläge vorgelegt. In den neuen Texten werden die vom Parlament verabschiedeten Änderungen berücksichtigt, mit denen der Weg für ein Übereinkommen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat geebnet werden sollte. Der Rat selbst hat am 27. November 2008 über die Entwürfe beraten, ein Prozess, den die EU-Kommissarin für Telekommunikation Viviane Reding als „konstruktive Krise“ bezeichnet hat. Dennoch hat sie die gefundene politische Vereinbarung als „Verbesserung gegenüber dem Ursprungstext“ begrüßt, dabei aber auch auf den Spielraum für weitere Fortschritte hingewiesen.

Gegenstand der Debatte waren insbesondere die in der Plenarabstimmung des Parlaments verabschiedeten Zusätze 138 und 166. Demnach sollten Einschränkungen des Zugangs von Endverbrauchern zu Inhalten, Diensten und Anwendungen – entsprechend der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – angemessen sein und einer gerichtlichen Verfügung bedürfen. Die Kommission hatte Zusatz 138 mit ausdrücklichem Verweis auf die Neunzehntelmehrheit bei der Abstimmung angenommen und dabei in ihrem überarbeiteten Vorschlag festgestellt, dass die Änderung „ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen durch die Gemeinschaftsrechtsordnung geschützten Grundrechte [sicherstellt], insbesondere das Recht auf Achtung des Privatlebens, das Recht auf Schutz des Privateigentums, das Recht auf wirksame Beschwerde und das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informations-

immer wiederkehrendes Motiv der Resolution ist die Verhinderung der politischen oder finanziellen Einflussnahme auf redaktionelle Inhalte (insbesondere bei öffentlich-rechtlichen Sendern). Für den Mediensektor werden Selbstregulierungsmechanismen und journalistische Ethikregeln befürwortet. Die Empfehlung ist dagegen knapper gefasst und stellt einige konkrete Forderungen an das Ministerkomitee, darunter: die Befürwortung der in der Resolution aufgeführten Grundprinzipien; ihre Berücksichtigung bei der Überprüfung der Mediensituation in den Mitgliedstaaten; die Erstellung von Indikatoren für ein funktionierendes Medienumfeld in einer Demokratie auf der Grundlage besagter Liste; die regelmäßige Erstellung von Berichten mit Länderprofilen über die jeweilige Mediensituation in den Mitgliedstaaten. ■

freiheit“. Dagegen wurde Zusatz 166 in den neuen Vorschlägen der Kommission nicht übernommen. Ein ähnliches Schicksal erwartete allerdings auch Zusatz 138, wenngleich erst später. Es war immer befürchtet worden, dass der Rat die Änderungen des Parlaments nicht übernehmen würde, da diese mit den französischen Plänen für die Einführung eines Systems abgestufter Sanktionen (*Graduated Response*) gegen Urheberrechtsverstöße (siehe IRIS 2008-10: 10) unvereinbar wären. Im aktuellen Fall wurde die umstrittene Änderung letztendlich wieder aus den Vorschlägen des Rates gestrichen, trotz anfänglicher Einwände von Österreich und Dänemark.

Zu erwähnen ist noch, dass der vom Parlament eingefügte Erwägungsgrund 14(b) der Universaldienstrichtlinie erhalten bleibt. Darin heißt es, dass es mangels einschlägiger Vorschriften des Gemeinschaftsrechts (wie sie beispielsweise in den nicht übernommenen Änderungsvorschlägen vorgesehen waren) den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, unrechtmäßige Inhalte, Anwendungen und Dienste nach dem jeweiligen materiellen Recht und Prozessrecht zu behandeln.

Eine zweite zentrale vom Parlament eingebrachte Änderung betraf die Schaffung des Expertengremiums *Body of the European Telecoms Regulators (BERT)*, eine deutlich kleinere und mit weniger Kompetenzen ausgestattete Einrichtung als die ursprünglich von der Kommission vorgesehene Behörde. Zudem soll BERT nicht mehr wie im ersten Vorschlag der Kommission vorgesehen mit der *European Network and Information Security Agency (Agentur für Netz- und Informationssicherheit – ENISA)* zusammengelegt werden. Nach den Vorschlägen des Rates soll die neue Einrichtung *Group of European Regulators in Telecoms (GERT)* heißen, wobei ihre Befugnisse zugunsten nationaler Unabhängigkeit in Regulierungsfragen weiter beschnitten werden sollen.

Die überarbeiteten Vorschläge bekräftigen die geplante Einführung der „funktionalen Trennung“ als Regulierungsinstrument, die Informationspflicht von Telekommunikationsbetreibern bei Sicherheitsverstößen

Christina Angelopoulos
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

ßen sowie eine Stärkung von Verbraucherrechten, darunter bessere Zugangsmöglichkeiten für Behinderte, eine zuverlässigere Notrufnummer (112), die Möglichkeit, den Mobilfunk- oder Festnetzbetreiber innerhalb eines Tages zu wechseln und dabei die bestehende Rufnummer mitzunehmen, sowie mehr Transparenz und bessere Informationen für Anwender.

Das Vereinigte Königreich, Schweden und die Nie-

● **Pressedossier einschließlich aller offiziellen Dokumente des neuen Telekompakets der EU, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11533>

EN

Europäische Kommission: Konsultation zum Entwurf für eine überarbeitete Rundfunkmitteilung

Ausgehend von der Anfang des Jahres durchgeführten ersten öffentlichen Konsultation über die Zweckmäßigkeit einer Überarbeitung der Rundfunkmitteilung (siehe IRIS 2008-2: 6) und der hierbei erzielten Ergebnisse hat die Kommission am 4. November 2008 einen weiteren Konsultationsprozess gestartet, dieses Mal über den Entwurf für eine überarbeitete Mitteilung. Die Überarbeitung war – wie die der Mitteilung zur Filmwirtschaft – bereits 2005 im Rahmen des Aktionsplans „Staatliche Beihilfen“ angekündigt worden. Anders als bei der Mitteilung zur Filmwirtschaft, deren Überprüfung auf 2012 verschoben wurde (siehe IRIS 2009-1: 6) haben sich die Rechtspraxis (siehe z. B. IRIS 2008-4: 7 und IRIS 2008-3: 7) und der Regulierungsrahmen seit der ursprünglichen Verabschiedung der Mitteilung im Jahr 2001 deutlich weiterentwickelt und eine schnelle Konsolidierung notwendig gemacht.

Die der Mitteilung zugrunde liegenden Prinzipien finden sich in Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag und werden im Amsterdamer Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten näher ausgeführt. Diese Prinzipien untermauern die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die Wahrung

Christina Angelopoulos
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **Entwurf für die Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, Brüssel, 4. November 2008, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11503>

BG-CS-DA-DE-ET-EL-EN-ES-FI-FR-HU-IT-LV-LT-MT-NL-PL-PT-RO-SK-SL-SV

Europäische Kommission: Konsultation zur Verlängerung der Mitteilung zur Filmwirtschaft von 2001

Entsprechend der gemeinsamen Erklärung von EU-Kommissarin Neelie Kroes (Wettbewerb) und EU-Kommissarin Viviane Reding (Informationsgesellschaft und Medien) vom Mai dieses Jahres (siehe IRIS 2008-7: 5) hat die Europäische Kommission am 24. Oktober 2008 eine öffentliche Konsultation zur geplanten Verlängerung der Kriterien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen aus ihrer Mitteilung zur Filmwirtschaft von 2001 gestartet. Die Geltungsdauer der Mitteilung war bereits 2004 und 2007 verlängert worden (siehe IRIS

2007-7: 4); in 2006 wurde wie angekündigt eine umfassende Studie über die wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen der in Filmförderregelungen enthaltenen Verpflichtungen zur Territorialisierung der Ausgaben in Auftrag gegeben.

derlande haben sich bei der Abstimmung im Rat der Stimme enthalten. Es wird nun erwartet, dass der Rat seine gemeinsamen Positionen zu allen Kommissionsvorschlägen bis Ende 2008 verabschiedet wird. Diese werden dann als Grundlage für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament dienen, um bis zum Frühling 2009 eine Vereinbarung in zweiter Lesung zwischen beiden Institutionen zu erreichen. EU-Kommissarin Reding hat die französische Ratspräsidentschaft aufgefordert, eine gemeinsame Sitzung aller drei Institutionen für Anfang Dezember anzusetzen, um die Findung eines Kompromisses zu erleichtern. ■

der Medienvielfalt, die Bereicherung der kulturellen und politischen Debatte sowie ein breiteres Programmangebot. Gleichzeitig unterstreichen sie die Bedeutung der Einhaltung von EG-Vorschriften, um sicherzustellen, dass die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht derart beeinträchtigt werden, dass sie den gemeinsamen Interessen zuwiderlaufen. Der vorgelegte Entwurf ist der Versuch, diese Prinzipien auf die neue schnelllebige Medienlandschaft (analog oder digital) anzuwenden.

Der Mitteilungsentwurf bekräftigt, dass die Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags in erster Linie Aufgabe der Mitgliedstaaten ist und diese die Bedürfnisse der Gesellschaft, den Wert neuer Dienste für die Öffentlichkeit und ihre Auswirkung auf dem Markt transparent und nachvollziehbar bewerten sollten. Der Beitrag der Kommission beschränkt sich auf eine Überprüfung der gewählten Definitionen auf offensichtliche Fehler. Der Entwurf sieht auch eine erhöhte Flexibilität für öffentlich-rechtliche Sender vor, damit sie wirksamer auf die Herausforderungen der modernen Internetgesellschaft reagieren können. Darüber hinaus wird eine wirksame Kontrolle seitens der Mitgliedstaaten durch eine entsprechende nationale Behörde oder Aufsichtsstelle gefordert, um jede Überkompensierung oder Quersubventionierung kommerzieller Tätigkeiten zu vermeiden.

Interessierte Parteien werden aufgefordert, ihre Anmerkungen bis zum 15. Januar 2009 einzureichen. Die Kommission geht davon aus, dass die neue, überarbeitete Mitteilung in der ersten Jahreshälfte 2009 verabschiedet werden dürfte. ■

Wie die Kommission in ihrem Vorschlag für eine erneute Verlängerung feststellt, hat diese Studie kein schlüssiges Ergebnis geliefert. Folglich sollten die gegenwärtigen Beurteilungskriterien weiterhin angewendet werden, wobei weitere Überlegungen über mögliche zukünftige Änderungen und Anpassungen erforderlich sind, um den verschiedenen Entwicklungen seit der ursprünglichen Veröffentlichung der Mitteilung zur Filmwirtschaft gerecht zu werden. Dazu gehören die För-

Christina Angelopoulos
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

derung von Tätigkeiten außerhalb der Film- und Fernsehproduktion (wie etwa Filmverleih und digitale Projektion), die Zunahme regionaler Filmförderungsmodelle sowie der innereuropäische Wettbewerb um Investitionen großer, überwiegend US-amerikanischer Filmproduktionsgesellschaften. Wie bei der Rundfunkmitteilung (siehe IRIS 2009-1: 6) war die Überarbeitung der Mitteilung zur Filmwirtschaft bereits 2005 im Rahmen des Aktionsplans „Staatliche Beihilfen“ angekündigt worden. Die in der Mitteilung von 2001 festgelegten Beurteilungskriterien beruhen auf der „Kultur-Ausnah-

● **Staatliche Beihilfen: Kommission startet öffentliche Konsultation zur Verlängerung der Filmförderkriterien, IP/08/1580, Brüssel, 24. Oktober 2008, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11506>

DE-EN-FR

NATIONAL

AT – Regierungsprogramm bringt neue medienrechtliche Pläne

Die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) und die Österreichische Volkspartei (ÖVP) einigten sich Ende November 2008 auf die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung. Hierzu beschlossen sie ein Regierungsprogramm für die fünf Jahre andauernde Legislaturperiode. Folgende Themen der Medienpolitik möchte die Regierung bis 2013 umsetzen:

1. Die Medienbehörde KommAustria soll weiter ausgebaut werden. Sie soll statt wie bisher monokratisch zukünftig in einem Medienschat, einem Senat für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und zwei Telekommunikationssenaten entscheiden. Weitere Senate sollen nach Bedarf eingerichtet werden können.
2. Neben den bisherigen Aufgaben im Förderungsbereich (Fernsehfonds, Presse- und Publizistikförderung, Digitalisierungsfonds) ist die Rundfunk- und Telekom-Regulierungs-GmbH (RTR) für die Abwicklung der neuen Förderung für private Medienanbieter zuständig. Der Fernsehfilmförderungsfonds soll zur Stärkung der österreichischen Filmwirtschaft und der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs als Film- und Medienstandort aufgestockt werden. Zur Stärkung des dualen Rundfunksystems wird die Einführung einer Förderung für private kommerzielle und nicht kommerzielle Rundfunkbetreiber überlegt. Falls sie eingeführt wird, soll sie von der RTR administriert werden. Außerdem erweitert die RTR ihre Tätigkeit

Robert Rittler
Gassauer-Fleissner
Rechtsanwälte, Wien

● **Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11520>

DE

BA – RAK erweitert ihren Auftrag

Die *Regulatorna agencija za komunikacije* (Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen – RAK) hat ihren Auftrag auf den *Short Message Service* (SMS),

„mergelung“ zum allgemeinen Verbot von staatlichen Beihilfen mit wettbewerbsverzerrendem Charakter nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag. Beihilfen zur Förderung der Kultur sind gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d EG-Vertrag mit dem gemeinsamen Markt als vereinbar anzusehen, wenn sie nicht den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Die Kriterien wurden ursprünglich in der Kommissionsentscheidung vom Juni 1998 über das französische Modell der automatischen Förderung der Filmproduktion festgelegt.

Vorgeschlagen wird eine Verlängerung der Geltungsdauer der Beurteilungskriterien in der Mitteilung zur Filmwirtschaft bis zum 31. Dezember 2012. Interessierte Parteien werden aufgefordert, ihre Stellungnahmen bis zum 30. November 2008 einzureichen. ■

als Kompetenzzentrum um die Bereiche Medienforschung, Aus- und Weiterbildungsförderung sowie IKT-Entwicklung (Internet-Offensive).

3. Die Bundesregierung bekennt sich zur zentralen demokratie- und gesellschaftspolitischen Bedeutung des Österreichischen Rundfunks (ORF). Er soll als national und international agierendes, in Teilen gebührenfinanziertes Contentunternehmen mit klarem öffentlich-rechtlichem Auftrag auch durch gemeinschaftsrechtskonforme Finanzierungen gesichert werden. Wenn es das Beihilferecht der EG erfordert, soll die Intensivierung der behördlichen Aufsicht über den ORF geprüft werden.
4. Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und Markttransparenz ist 2009 in österreichisches Recht umzusetzen. Im Rahmen des Umsetzungsprozesses sind auch die für den österreichischen Rundfunk geltenden Werbebestimmungen neu zu bewerten.
5. Für die Zulassung von digitalem Radio sollen gesetzliche Grundlagen geschaffen werden.
6. Der Persönlichkeitsschutz des Einzelnen im Medienrecht und insbesondere von Opfern strafbarer Handlungen soll verbessert werden. Hierzu soll das Sanktionssystem wirksamer gestaltet werden. Der Schutz der Identität soll auf Angehörige von Opfern, auf Angehörige von Tätern und auf Zeugen von Strafverfahren erweitert werden.
7. Die Werbeabgabe besteuert den Umsatz, der mit bestimmten Werbeleistungen erzielt wird, derzeit mit 5 Prozent. Die Bundesregierung möchte mit den österreichischen Ländern, die auch Erträge aus der Werbeabgabe erhalten, über eine Abschaffung dieser Steuer verhandeln. ■

der über Fernsehen ausgestrahlt wird, ausgeweitet. 2007 hat die RAK nach Fällen von Hass-SMS-Mitteilungen in Form von Kettenbriefen oder sogenannten „Cyrons“ ihren Verhaltenskodex in Bezug auf öffentlich-rechtliche und private Rundfunkveranstal-

ter ergänzt. Artikel 3 der Allgemeinen Grundsätze regelt auch den SMS, allerdings hat die RAK bislang keinerlei Sanktionen verhängt.

TV OBN, ein landesweiter privater Fernsehsender mit Sitz in Sarajevo, war der erste, der wegen Verstoßes gegen Artikel 4 „Hassreden“ des Rundfunkverhaltenskodexes mit einer Geldstrafe von BAM 30.000 (etwa EUR 15.000) belegt wurde. Es ging dabei um den Inhalt von SMS-Mitteilungen in der Sendung „Mimohod“ am 30. August 2008, die über das erste Lesben- und Schwulenfestival in Sarajevo in Bosnien und Herzegowina berichtete. Des Weiteren ging es um die Sendung „Telering“, eine sehr beliebte Talkshow, die am 18. September 2008 ausgestrahlt wurde. Dragan Covic, der Präsident der regierenden politischen Partei der Kroaten in Bosnien und Herzegowina (HDZ), war Gast in dieser Show, in der die Frage diskutiert wurde: „Sollten die Kroaten als Minderheit gelten?“

Dusan Babic
Medien-Experte und
-Analyst, Sarajevo

● **Beschluss der RAK, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10734>

BS

BE – Neuer Medienverordnungsentwurf und Produktplatzierung

Mit dem Entwurf für eine neue flämische Medienverordnung werden erstmals Regelungen für das Product-Placement eingeführt. Nach jetziger Rechtslage unterliegen Produktplatzierungen den allgemeinen Werbebestimmungen des *Omroepdecreet* (Flämische Hörfunk- und Fernsehverordnung). Hierfür maßgebend ist Artikel 105, der Werbung in audiovisuellen Programmen verbietet, sofern sie nicht unvermeidbar ist. Als unvermeidbar gilt in diesem Zusammenhang Werbung der Kategorie „normales Lebensumfeld oder Straßenbild“, die ohne konkrete Absicht und ohne besondere Betonung erfolgt (§ 1). Gleiches gilt für Werbung in Übertragungen von Sport- oder Kulturveranstaltungen, sofern sie weder länger noch größer gezeigt wird, als für eine kompetente Berichterstattung nötig ist (§ 2). Des Weiteren ist die Darstellung von Produkten oder Dienstleistungen erlaubt, wenn sie als Preis für ein Gewinnspiel dienen und ihnen nicht über Gebühr Aufmerksamkeit geschenkt wird (§ 3, § 4). Auch das Nennen von Namen und Markenzeichen ist zulässig, wenn dies für den Programminhalt erforderlich und gerechtfertigt ist (§ 5). Artikel 109 (Sponsoring) legt ergänzend hierzu fest, dass gesponserte Programme auf keinen Fall im Hinblick auf die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des Senders beeinflusst werden dürfen. Zudem darf in diesen Programmen nicht zum Erwerb von Produkten oder Dienstleistungen aufgefordert werden.

Der *Vlaamse Regulator voor de Media* (Flämische Regulierungsbehörde für die Medien – VRM, zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Medienregulierung) verwendet bei der Überprüfung nach Artikel 105 den Begriff Produktplatzierung. Trotz des Wortlauts von Artikel 105 muss keine Werbung (die üblicherweise mit einer finanziellen oder anderweitigen Kompensation oder einem verkaufsfördernden Effekt

Die RAK hatte keine Einwände gegen die Sendung an sich, lediglich gegen die SMS-Mitteilungen, die „unangemessen waren und zu Diskriminierung, Hass und Gewalt aufriefen“.

Wenngleich im Einklang mit den europäischen Medienstandards stehend, hat dieser Fall doch gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen, die Rolle und den Auftrag der RAK in Bezug auf Mitteilungen im virtuellen Raum zu erweitern. Bislang hat die RAK gezögert, dieses sehr komplexe Gebiet der Medienregulierung zu betreten. Allerdings haben jüngste Fälle von zu Hass aufstachelnden Äußerungen, die über das Internet verbreitet wurden, die Aufmerksamkeit der RAK erregt. Das zu lösende Schlüsselproblem liegt im Spannungsverhältnis zwischen globalem Medium und lokalem Recht.

Gegenwärtig sind inländische Internetprovider lediglich für kinderpornografische Inhalte haftbar. Ganz offensichtlich muss dies auch auf Hassreden ausgeweitet werden, da die Botschaft und nicht das Medium die Hauptrolle spielt. ■

verbunden ist) erfolgen, damit dieser Grundsatz angewendet werden kann (siehe VRM vs. Vlaamse Radio- en Televisieomroep (VRT) vom 14. Dezember 2007 (2007/065); VRM vs. Vlaamse Media Maatschappij (VMMa) vom 14. Dezember 2007 (2007/064)).

Der endgültige Entwurf für eine neue Medienverordnung (4. Dezember 2008) erlaubt Produktplatzierungen in den Programmen und unter den in der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste genannten Voraussetzungen (Artikel 95-97). Es gibt aber eine Reihe von kleinen Unterschieden. Im Gegensatz zur AVMD-Richtlinie verzichtet der Entwurf auf ein vollständiges Verbot von Produktplatzierungen, obgleich der *Raad van State* (Staatsrat) dies angeregt hatte, um die zwei Rechtstexte näher aneinander zu bringen (Empfehlung vom 10. September 2008). Bei der kostenlosen Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen, zum Beispiel in Form von Produktionshilfen oder Preisen, um diese in einem Programm unterzubringen, ist im Kinderprogramm der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt VRT verboten. Die Flämische Regierung kann dieses Verbot in Zukunft auf alle Kindersendungen ausdehnen (Artikel 95 § 2). Ferner müssen nur die vom Mediendienstanbieter oder eines Tochterunternehmens produzierten oder in Auftrag gegebenen Programme den Zuschauer eindeutig über Produktplatzierungen informieren (Artikel 96 § 1 und 4). Die neuen Regelungen sollen nur auf Fernsehdienste (Artikel 94) sowie auf Programme (linear und On-Demand) angewendet werden, die nach dem 19. Dezember 2009 produziert werden (Artikel 96 § 2).

Die Flämische Regierung hat den Entwurf am 5. Dezember 2008 angenommen. Im nächsten Schritt wird der Entwurf in das Flämische Parlament eingebracht. Die Verabschiedung durch das Parlament sollte vor den Regionalwahlen im Juni 2009 stattfinden. Hier könnte jedoch die unlängst erfolgte Ablösung des Ministers für Medien noch für eine Verzögerung sorgen. ■

Hannes Cannie
Forschungsabteilung für
Kommunikationswissen-
schaften / Zentrum
für Publizistik,
Universität Gent

BG – Verbot irreführender Werbung

Rayna Nikolova
Rat für elektronische
Medien, Sofia

Am 6. Oktober 2008 verbot die Verbraucherschutzkommission die Ausstrahlung einer Werbung, die von Fernsehveranstaltern in Bulgarien gesendet worden war.

● **Zakon za Zashchita na Potrebitelite (Verbraucherschutzgesetz), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11498>

BG

BY – Informationsgesetz verabschiedet

Andrei Richter
Zentrum für Medienrecht
und Medienpolitik

Das Gesetz der Republik Weißrussland „Über Informationen, Informatisierung und den Schutz von Informationen“ wurde 2007 vom weißrussischen Kabinett eingeführt, vom Parlament verabschiedet und am 10. November 2008 vom Präsidenten unterzeichnet. Es tritt im Mai 2009 in Kraft und ersetzt das Gesetz „Über Informatisierung“ vom 6. September 1995.

Das neue Gesetz unterscheidet bei allen Informationen zwischen „frei zugänglichen“ und „eingeschränkt

● **Anmerkungen des OSZE-Vertreters für Medienfreiheit zum Gesetz der Republik Weißrussland über Informationen, Informatisierung und den Schutz von Informationen, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11507>

EN

● **Об информации, информатизации и защите информации (Gesetz der Republik Weißrussland „Über Informationen, Informatisierung und den Schutz von Informationen“)**

RU

CY – Oberstes Gericht entscheidet über CRTA

Das Oberste Gericht (Revisionsinstanz) entschied am 5. November 2008, dass „die zypriische Hörfunk- und Fernsehbehörde (CRTA) verpflichtet ist, vor Verkündung eines Bescheids nur dann um Stellungnahmen des beratenden Hörfunk- und Fernsehausschusses nachzusehen, wenn dies vom Gesetz verlangt wird, und nicht in allen Fällen und zu allen Angelegenheiten“. Das Erfordernis der Beratung wurde im betrachteten Fall (Rechtsache Dias Publishing House LTD gegen die CRTA, Berufung Nr. 54/2006), als nicht verpflichtend betrachtet und die Berufung wurde von den fünf Mitgliedern mit einer abweichenden Meinung verworfen.

Der Fall war von Dias Publishing House LTD vor das Oberste Gericht gebracht worden, nachdem die erstinstanzliche Beschwerde gegen die Entscheidung der CRTA, den Rundfunkveranstalter Radio Proto wegen Verstoßes gegen das Gesetz über Hör- und Fernseh Rundfunk in der Fassung 7(I)/1998 mit einer Geldstrafe zu belegen, abgewiesen worden war. Der Verstoß bezog sich auf die Bestimmungen zur Dauer von Werbung. Der Beschwerdeführer ersuchte das Gericht darum, die Entscheidung der CRTA aufzuheben, und hinterfragte im Wesentlichen den rechtlichen Status der CRTA; er führte an, die CRTA habe „das ungünstigste Verfahren gewählt“, weil sie Ankläger, Ermittler und „Richter“ zugleich und darüber hinaus noch die Partei gewesen

Die Werbung besagt, der einzige Weg, ein Digital-signal in hoher Qualität zu empfangen, sei ein Abonnement der Dienste von Bulsatkom, einem bulgarischen HD-Betreiber (High Definition).

Nach Meinung der bulgarischen Verbraucherschutzkommission widerspricht eine solche Aussage Artikel 38 Absatz 2 Ziffer 1 Satz 1 des Verbraucherschutzgesetzes, da ein Signal hoher Qualität auch per DVD verfügbar sei. ■

zugänglichen“ Informationen (zum Beispiel Berufs- oder Staatsgeheimnisse, Artikel 15-17) und regelt die Bedingungen für den Austausch von Informationen. Es sieht die Schaffung eines staatlichen Registers für Informationsressourcen (Kapitel V) und eines staatlichen Registers für Informationssysteme (Kapitel VI) vor, wobei Letzteres der obligatorischen Erfassung aller privaten Systeme dienen soll. Das Gesetz widmet sich ausführlich dem Schutz von Informationsnetzen und insbesondere dem Schutz von persönlichen Daten.

Bezüglich der Regulierung des Austauschs von Informationen bietet das Gesetz keine nennenswerten Verbesserungen gegenüber dem vorherigen Informatisierungsgesetz. Mit dem Gesetz, das vom OSZE-Vertreter für Medienfreiheit wegen seines breiten Geltungsbereichs, der fehlenden Klarheit mancher Bestimmungen und seiner Auswirkungen auf die Informationsrechte der Bürger kritisiert worden ist, wurden zudem zahlreiche potenziell kritische Punkte eingeführt. ■

sei, die die Sanktionen verhängt und das Ergebnis der Bestrafung eingestrichen habe. Vom Ansatz her objektiver und vorteilhafter wäre die Eröffnung eines Strafverfahrens, in dem das Oberste Gericht als „ordentliche“ Gerichtsinstanz entscheiden könnte.

In seinem Urteil erinnerte das Oberste Gericht daran, dass die vorgebrachten Anliegen umfassend und endgültig in einem früheren Beschluss aus 2004 gewürdigt wurden, als das Oberste Gericht 26 Berufungen prüfte (Sigma Radio TV LTD gegen CRTA und Dias Publishing House LTD gegen CRTA). Gemäß dem Beschluss ist es nach den Vorgaben der staatlichen Politik zu rechtfertigen, eine unabhängige öffentliche Behörde mit der Vollmacht auszustatten, in Angelegenheiten aus dem sensiblen Bereich der Rundfunkübertragungen zu entscheiden. Das Gericht fügte hinzu, die Tatsache, dass die Beschlüsse der CRTA gerichtlich anfechtbar seien, garantiere die Beachtung der Vorschriften des Naturrechts.

Ein weiterer Grund für die Aufhebung des Beschlusses der CRTA liege nach Ansicht des Klageführers darin, dass sie nicht um eine Stellungnahme des beratenden Hörfunk- und Fernsehausschusses nachgesucht habe. In seinen Erwägungen zu der Angelegenheit bestätigte das Oberste Gericht die Auffassung des erstinstanzlichen Gerichts, die Beteiligung des beratenden Hörfunk- und Fernsehausschusses sei bei der Untersuchung und letztendlichen Bestrafung von Verstößen gegen die entspre-

Christophoros
Christophorou
Medien- und Wahlanalyt

chenden rechtlichen Bestimmungen nicht zwingend erforderlich. Weder das Gesetz noch die Regulierungs-

● **Beschluss des Obersten Gerichts vom 5. November 2008, Rechtssache 54/2006, Dias Publishing House LTD gegen die Hörfunk- und Fernsehbehörde.**

EL

DE – Bundestag stimmt für die Novellierung des Filmförderungsgesetzes

Am 13. November 2008 hat der Bundestag für den Gesetzentwurf zur Novellierung des Filmförderungsgesetzes (FFG) gestimmt. Ziel sei es, die Struktur der deutschen Filmwirtschaft zu verbessern, den deutschen Film als Wirtschafts- und Kulturgut zu stärken sowie Qualität und Vielfalt weiterzuentwickeln. Wichtiges Mittel zu Erreichung dieses Ziels sei die Filmförderung.

Wesentliche Regelungsbereiche der Reform sind die Optimierung der finanziellen Ausstattung insbesondere durch den Ausbau der Absatzförderung sowie die Anpassung an die technische Weiterentwicklung, die vor allem

Anne Yliniva-Hoffmann
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Entwurf eines fünften Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11521>

DE

ES – Zusätzliche Gelder für Abschaltung des Analogfernsehens

Am 17. Oktober 2008 hat die spanische Regierung eine Vereinbarung verabschiedet, die die Kriterien für die Verteilung von Fördermitteln über Kredite unter den autonomen Regionen formalisiert. Die Mittel dienen der Finanzierung der notwendigen Maßnahmen für den Abschluss der ersten von drei Phasen, die im Nationalen Plan für den Übergang zum digitalen terrestrischen Fernsehen festgelegt sind.

Erzielt wurde die Vereinbarung zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen im Juli bei der *Confere-*

Trinidad García Leiva
Universität Carlos III,
Madrid

● **Acuerdo del Consejo de Ministros por el que se aprueba destinar 8,72 millones a extender y completar la cobertura de la TDT en los proyectos de transición que finalizan durante el primer semestre de 2009, 17 de octubre de 2008 (Kabinettsvereinbarung über die Vergabe von EUR 8,72 Millionen zur Ausweitung und Vervollständigung des DVB-T-Sendegebiets durch die Übergangsprojekte, die im ersten Halbjahr 2009 abgeschlossen werden, 17. Oktober 2008), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11491>

ES

FR – Klage gegen ein Vorführungsverbot eines gewalttätigen und pornografischen Films vor Minderjährigen

Der *Conseil d'Etat* (französischer Staatsrat, oberste Instanz für Verwaltungsrecht) hat am 5. November 2008 die Klage einer Filmverleih-Gesellschaft abgewiesen, das ein Jahr zuvor von der zuständigen Kulturministerin erteilte *visa d'exploitation* (Vorführungsfreigabe) für den Film „*Quand l'embryon part braconner*“ („Wenn der Embryo wildern geht“) zurückzunehmen; der Film war

bestimmungen fordern im Vorwege eines Beschlusses der CRTA eine Stellungnahme des beratenden Ausschusses. Es müsse nur dann um eine Stellungnahme nach-gesucht werden, wenn dies vom Gesetz verlangt werde, so die Schlussfolgerung des Obersten Gerichts. ■

mit den folgenden Änderungsmaßnahmen erreicht werden soll:

- Durch Verkürzung der Sperrfristen zwischen der Kinoverwertung und der Nutzung für andere Plattformen soll die Auswertung der Filme beschleunigt werden. So verkürzt sich gemäß § 20 FFG die Mindestfrist für die Verwertung im Bezahlfernsehen von achtzehn auf zwölf und im frei empfangbaren Fernsehen von vierundzwanzig auf achtzehn Monate.
- Darüber hinaus sollen gemäß den §§ 56 und 56a FFG die finanziellen Mittel bei der Absatzförderung deutlich aufgestockt werden. Die Bereiche Verleih und Vertrieb werden hierdurch gezielt gefördert.
- Zur Anpassung an die rasante technische Entwicklung, insbesondere im Bereich des Internets, sollen ab kom-mendem Jahr Video-on-demand-Anbieter nach § 66a Abs. 2 FFG ebenso Beiträge für die Finanzierung der Filmförderung zahlen, wie das bei den traditionellen Verwertungsformen bereits der Fall ist. ■

rencia Sectorial de Telecomunicaciones y Sociedad de la Información (Konferenz über Telekommunikation und Informationsgesellschaft) in Form eines Protokolls zur Zusammenarbeit zwischen den Regionen und dem Ministerium für Industrie, Tourismus und Handel. Es wird angestrebt, EUR 8,72 Millionen in Form von Krediten zur Verfügung zu stellen, um die Ausweitung und die Vervollständigung des DVB-T-Sendegebiets durch Übergangsprojekte sicherzustellen, die im ersten Halb-jahr 2009 beendet sein sollen.

Der derzeitige Zeitplan sieht vor, dass die Abschaltung in verschiedenen Phasen erfolgt, die in insgesamt 90 Übergangsprojekte organisiert sind. Die 32 Projekte der ersten Phase mit Termin zum 30. Juni 2009 werden 12,6 Prozent der spanischen Gesamtbevölkerung (mehr als 5,5 Mio. Einwohner) betreffen.

Von der Verteilung dieser zusätzlichen Ressourcen werden vor allem die Regionen Galizien (EUR 1.657.750), Castilla-León (EUR 1.650.500) und Castilla-La Mancha (EUR 1.157.750) profitieren. ■

mit der Einschränkung eines Aufführungsverbots vor einem minderjährigen Publikum freigegeben worden. Die Entscheidung der Kulturministerin, die auf dem gewalttätigen und pornografischen Charakter des Films basierte, erschien dem Kläger unverhältnismäßig und auf einem offensichtlichen Bewertungsirrtum zu beru-hen. Der von der *Fédération nationale des distributeurs de films* (französische Vereinigung der Filmverleiher) unterstützte Kläger vertrat die Auffassung, dass das sadistische und frauenfeindliche Verhalten der männli-chen Hauptperson eine vom Regisseur beabsichtigte

politische Botschaft habe und dies durch die Äußerungen der Personen eindeutig erkennbar sei; eine Interpretation, die ganz offensichtlich weder von der Kulturministerin noch von der *Commission de classification des films* (französischer Rat für Filmklassifizierung) geteilt wurde, die eine Vorabstellungnahme abgegeben hatte. Der Staatsrat hat letztendlich die Vorführungs-freigabe nicht abgeändert. Er hat sogar betont, dass die Ministerin keinen Bewertungsirrtum begangen habe; die Prüfung habe gezeigt, dass der Film tatsächlich zahlreiche Szenen beinhalte, in denen Folter und Sadis-

Aurélie Courtinat
Légipresse

● **Conseil d'Etat (sect. contentieux, 10^e et 9^e sous-sections réunies), 6 octobre 2008, Soc. Cinéditions c/ Etat français (Staatsrat (Abteilung für Streitfragen, 10. und 9. Unterabteilungen gemeinsam), 6. Oktober 2008, Gesellschaft Cinéditions gegen Französischen Staat), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11540>

FR

FR – Digitaler Onlinevideorekorder muss seine Tätigkeit einstellen

Der Onlinevideorekorder „Wizzgo“, der die Aufzeichnung von Fernsehprogrammen ermöglicht, hat mehrere juristische Niederlagen hinnehmen müssen; die letzte bedeutete für ihn den finanziellen Ruin. Nacheinander hatten die Sendeanstalten M6 und W9 (siehe IRIS 2008-9: 9), France Télévisions (6. und 14. November 2008), NT1 (10. November 2008) sowie TF1 (14. November 2008) gegen den Anbieter geklagt und in einem ersten Schritt erwirkt, dass dieser nicht mehr von der Ausnahme der Privatkopie profitieren konnte und ihm untersagt wurde, Programme der klagenden Fernsehsender aufzuzeichnen oder zur Verfügung zu stellen. Außerdem sah das Gericht in der Aufzeichnung der Senderlogos die Tatbestände der Piraterie sowie des unlauteren Wettbewerbs als erwiesen an, insofern die betroffenen Sender konkurrierende Dienste im Rahmen von „Fernsehen auf Abruf“ anbieten. Angesichts der daraus resultierenden existentiellen Bedrohung für Wizzgo hatte sich dieser bereits nach der ersten Klage juristisch gegen M6 und W9 mit dem Versuch zur Wehr gesetzt, die Zulässigkeit seines Vorgehens unter Beweis zu stellen. TF1 und NT1 schlossen sich den beklagten Sendern an und forderten vor Gericht eine Entschädi-

Aurélie Courtinat
Légipresse

● **TGI von Paris (3. Kammer, 1. Abteilung), 25. November 2008, Wizzgo gegen M6, W9, TF1 und NT1, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11539>

FR

FR – Beharrlichkeit eines Komikers gegen Internetvideoportale zeigt Erfolg

Nachdem ein französischer Komiker in den vergangenen Monaten trotz zahlreicher Rückschläge vermehrt gegen Internetvideoportale, die Ausschnitte aus seinen DVDs im Internet bereitgestellt hatten, geklagt hatte, waren seine unermüdlichen Anstrengungen schließlich doch noch von Erfolg gekrönt: Zwei Urteile geben den Rechteinhabern Hoffnung auf wirksame Rechtsmittel gegenüber diesen Internetplattformen. In einem Urteil

mus verbunden mit großer physischer und psychischer Gewalt vorkämen. Der Film zeichne ein Bild der Beziehungen zwischen den Geschlechtern, das auf Freiheitsberaubung, Demütigung und Erniedrigung der Frau beruhe; durch die Art der filmischen Darstellung würde zudem das sittliche Empfinden von Minderjährigen verletzt. Im Hinblick auf die angebliche Verletzung von Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK), die vom Kläger geltend gemacht wurde, betonte der Staatsrat, dass das Vorführungsverbot vor Minderjährigen auf objektiven und vorhersehbaren, durch Artikel 3-1 der Verordnung vom 23. Februar 1990 festgelegten Kriterien beruhe und im Sinne der Bestimmungen des Artikels 10 EMRK ein rechtmäßiges und in einer demokratischen Gesellschaft notwendiges Ziel erfülle, da es die Filmvorführung lediglich einschränke, nicht aber generell verbiete. ■

gunst für den Schaden, der ihnen aufgrund der Dienste, die Wizzgo ihren Fernsehzuschauern zur Verfügung gestellt hatte, entstanden war. Das Pariser TGI folgte der Argumentation des zur Erteilung einer einstweiligen Verfügung eingesetzten Richters und sprach dem Anbieter jegliche Rechtmäßigkeit ab; darüber hinaus verurteilte es ihn wegen Verletzung der Urheberrechte. Das Gericht gründete seine Entscheidung dabei auf Artikel L. 331-1-3 des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum – CPI), der im Rahmen der *Loi de lutte contre la contrefaçon* (Gesetz zur Bekämpfung von Piraterie) vom 29. Oktober 2007, eingeführt worden war. Im Gesetz wird der aufgrund der Verletzung des Urheberrechts zu leistende Schadenersatz festgelegt. Die entsprechende Berechnung erfolgt auf der Grundlage des Gebührenbetrags, den der Rechteinhaber erhalten hätte, wenn der Urheberrechtsverletzer eine Genehmigung zur Verwertung des Werks eingeholt hätte (in diesem Fall EUR 1,60 pro aufgezeichnete Sendung). Das Gericht verurteilte Wizzgo zur Zahlung einer derart hohen Entschädigungssumme, dass sich der Anbieter gezwungen sah, seine Tätigkeit einzustellen: Wizzgo muss M6 und W9 einen Schadenersatz in Höhe von jeweils EUR 240.478 zahlen und zudem die notwendigen Mittel zur Bereitstellung einer eventuellen Entschädigungszahlung an die beiden Parteien TF1 und NT1 vorsehen, die sich M6 und W9 angeschlossen hatten: In Erwartung einer möglichen Berufung gegen das Urteil kündigte Wizzgo die Schließung seiner Internetseite an. ■

Lafesse gegen Youtube vom 14. November 2008 begründete der Richter seine Entscheidung nicht etwa mit der Verletzung der Urheberrechte (*contrefaçon*), sondern vielmehr mit der Verpflichtung der Webhoster zum unmittelbaren Reagieren, eine Verpflichtung, die mit der *Loi sur la confiance en l'économie numérique* (Gesetz für das Vertrauen in die digitale Wirtschaft) am 21. Juni 2004 eingeführt worden war. Da die Plattform auf wiederholte Aufforderungen des Komikers, die auf ihrer Seite widerrechtlich bereitgestellten Inhalte sofort zu entfernen, nicht reagiert hatte, erklärte der Richter den

Aurélie Courtinat
Légipresse

Webhoster für haftbar und verurteilte ihn zu Entschädigungszahlungen in Höhe von EUR 60.000 zugunsten des Klägers. Das Videoportal wurde damit als struktureller Inhabereanbieter („*hôtebergeur*“ – Webhoster) und nicht als „redaktioneller“ Inhabereanbieter (*éditeur*)

● TGI von Paris (3. Kammer, 2. Abteilung), 14. November 2008, J.-Y. L. genannt Lafesse u. a. gegen Youtube u. a., abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11537>

● TGI von Paris (einstweilige Verfügung), 19. November 2008, J.-Y. L. genannt Lafesse u. a. gegen Dailymotion, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11538>

FR

FR – Die Sendung „*Les Infiltrés*“ auf France 2 macht von sich reden

Bei der Sendung „*Les infiltrés*“ („Die Undercover-Journalisten“) handelt es sich um eine Talkshow, bei der Reportagen im Mittelpunkt stehen, die von Journalisten mit versteckter Kamera gedreht wurden. Mit Hilfe von Undercover-Einsätzen will man relevante Informationen gewinnen, dank derer verdeckte Missstände in der französischen Gesellschaft aufgedeckt werden sollen. Die Sendung „*Les Infiltrés*“ ist zweifellos ein Publikumserfolg, findet aber weit weniger Beifall unter Medienschaffenden. Nachdem schon das *Syndicat national des journalistes* (französischer Journalisten-Verband) die Methode verurteilt hat, indem es auf die Besonderheiten des öffentlich-rechtlichen Fernsehens und das Berufsethos von Journalisten hinwies, das Filmen mit versteckter Kamera nur in Ausnahmefällen gestattet, ist nun auch eine Boulevardzeitschrift vor

Aurélie Courtinat
Légipresse

● TGI von Paris (einstw. Verfügung), 12. November 2008, L. Pieau u. a. gegen die Gesellschaft Chaballier und Associates Press Agency u. a.

FR

FR – Stellungnahme des CSA zum Gesetzentwurf zur Modernisierung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens

Auf Veranlassung der Regierung hat der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (französische Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) am 7. Oktober 2008 eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Modernisierung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens abgegeben, der zurzeit im Parlament diskutiert wird und etliche Fragen aufwirft. Der CSA, dessen Rat im Vorfeld nicht eingeholt worden ist, äußert Besorgnis angesichts der Umwandlung der Holdinggesellschaft France Télévisions in ein einheitliches Unternehmen. Die Aufsichtsbehörde betont, wie wichtig es sei, mit Hilfe der Aufgaben- und Pflichtenhefte der Fernsehanstalt sicherzustellen, dass die Identität jedes einzelnen Senders respektiert wird, dass es zu keiner Gleichförmigkeit ihrer redaktionellen

Aurélie Courtinat
Légipresse

● Avis n° 2008-7 du 7 octobre 2008 sur le projet de loi modernisant le secteur public de la communication audiovisuelle et relatif aux nouveaux services audiovisuels (Stellungnahme Nr. 2008-7 vom 7. Oktober 2008 zum Gesetzentwurf zur Modernisierung des öffentlich-rechtlichen Bereichs der audiovisuellen Kommunikation und zu den neuen audiovisuellen Diensten), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11536>

FR

gewertet und profitiert damit von der vom Richter zuerkannten geringen Haftung. Am gleichen Tag jedoch erinnerte das Pariser *Tribunal de grande instance* (Landgericht – TGI) Youtube daran, dass dieser als Webhoster zur Sammlung der Daten der Internetnutzer, die Inhalte auf seiner Internetseite herausgeben, verpflichtet sei, ohne jedoch eine diesbezügliche Verurteilung auszusprechen. Auf der Grundlage dieser Argumentation hingegen verurteilte das Gericht fünf Tage darauf Dailymotion in einer einstweiligen Verfügung, womit eine Person Recht erhielt ... Jean-Yves Lafesse. ■

Gericht gegangen, um ein Ausstrahlungsverbot für eine „*Infiltrés*“-Reportage zu erwirken, die heimlich in den Räumlichkeiten der Zeitschrift gedreht wurde. Die Zeitschrift machte eine Verletzung der Privatsphäre und eine Verletzung des Rechts am Bild seiner Mitarbeiter, die von einer sich als Praktikantin ausgegebenen Journalistin gefilmt wurden, geltend und rief das *Tribunal de grande instance* (Landgericht – TGI) von Paris in einem Eilverfahren an. Das Landgericht erließ eine einstweilige Verfügung; es fällte keine Grundsatzentscheidung zum Undercover-Journalismus, sondern wies die Klage mit der Begründung ab, von der Ausstrahlung der Bilder ginge für die Kläger keine wirkliche Gefahr aus, die ihnen unwiederbringlichen Schaden zufügen würde, der durch eine spätere Zahlung von Schadensersatz nicht behoben werden könnte. Das Gericht konnte auf diese Klage nur mit einer einstweiligen Verfügung reagieren. Zur heiklen Frage, inwiefern systematisches Filmen mit versteckter Kamera für Fernsehsendungen genutzt werden darf, ist also noch nicht das letzte Wort gesprochen worden ... ■

Linien kommt, dass es unterschiedliche Verantwortliche für die Programme mit schöpferischen Inhalten gibt und dass der in der Verfassung verankerte Informationspluralismus gewahrt wird. Der CSA betont zwar, dass es nicht seine Aufgabe sei, sich zur Ernennung der Vorsitzenden von France Télévisions zu äußern, empfiehlt aber festzulegen, dass die Vorsitzenden der Gesellschaften nur bei groben Pflichtverletzungen von ihren Aufgaben entbunden werden können. Der CSA befürwortet das Werbeverbot im öffentlich-rechtlichen Fernsehen und erinnert daran, dass der Staat den Sendern die notwendigen finanziellen Mittel bereitstellen müsse, damit sie ihre Aufgaben und Pflichten im Dienst der Öffentlichkeit – insbesondere durch eine attraktive Programmgestaltung – erfüllen können. Die Aufsichtsbehörde begrüßt schließlich die Gesamtheit der Bestimmungen des Gesetzentwurfs, mit denen die EG-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) umgesetzt werden soll. Sie betont, dass es sinnvoll sei, möglichst branchenübergreifende Vereinbarungen im Hinblick auf die Verpflichtungen und Beiträge der On-Demand-Dienste zu treffen, um insbesondere eine Verlagerung der betroffenen Internetseiten zu verhindern. ■

FR – Änderung der Ausstrahlungsbedingungen für Kinofilme im Fernsehen

Am 28. November 2008 wurde die Verordnung vom 17. Januar 1990, in der die allgemeinen Grundsätze zur Ausstrahlung von Kinofilmen und audiovisuellen Werken durch Fernsehveranstalter geregelt sind, geändert. Bislang untersagte die Verordnung die Fernsehstrahlung von Kinofilmen mittwoch- und freitagabends, samstags während des ganzen Tages sowie sonntags nach 20.30 Uhr; diese Einschränkung, die der Auslastung der Kinosäle dienen sollte, wurde nun deutlich gelockert. Die Fernsehsender mit Ausnahme der Kinosender oder Pay-per-View-Dienste, in deren Verträgen oder Pflichtenheften vorgesehen ist, dass sie einen Teil ihres Umsatzes (mindestens 3,4 Prozent in den Jahren 2008 und 2009 sowie 3,5 Prozent ab 2010) zur Deckung

Aurélié Courtinat
Légipresse

• **Verordnung Nr. 2008-1242 vom 28. November 2008 in Abänderung der Verordnung Nr. 90-66 vom 17. Januar 1990 in Anwendung des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze in Bezug auf die Ausstrahlung von Kinofilmen und audiovisuellen Werken durch die Fernsehveranstalter, französisches Amtsblatt vom 30. November 2008. Abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11534>

• **Stellungnahme Nr. 2008-4 vom 22. Juli 2008 zu zwei Verordnungsentwürfen zum einen bezüglich einer Änderung der Verordnung 90-66 vom 17. Januar 1990 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze in Bezug auf die Ausstrahlung von Kinofilmen und audiovisuellen Werken durch die Fernsehveranstalter, zum anderen bezüglich der Änderung der Aufgaben- und Pflichtenhefte der Gesellschaften France 2 und France 3 sowie bezüglich eines Erlassentwurfs, französisches Amtsblatt vom 30. November 2008. Abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11535>

FR

GB – Regulierer schlägt Großhandels-Preiskontrollen für Premium-Inhalte von Sky vor

Das *Office of Communications* (britische Regulierungsbehörde für den Kommunikationsbereich – Ofcom) führt zurzeit eine Konsultation über den Zugang zu Premium-Inhalten durch. Anlass waren Beschwerden von vier Unternehmen über das Funktionieren des britischen Pay-TV-Sektors. Der Regulierer schlägt für die Premium-Inhalte von Sky eine Großhandels-Angebotspflicht und –Preiskontrolle vor.

Das Ofcom hat für die Beurteilung des Pay-TV-Sektors bestimmte Kriterien aufgestellt: Auswahl für Konsumenten, Innovation und Preisgestaltung. Es definierte Premium-Inhalte als Inhalte, die besonders geeignet sind, die Zahl der Pay-TV-Abonnements zu steigern, weil sie ein breites Publikum stark ansprechen und nur begrenzt frei empfangbar sind. Zu dieser Kategorie zählen Liveübertragungen von Spitzensportveranstaltungen und Erstausstrahlungen von Filmen aus Hollywood. Das Ofcom entschied, dass es für das Großhandelsangebot von Premium-Sportkanälen, hier insbesondere solche mit Liveübertragungen von Fußballspielen der Premier League, sowie von Kanälen mit Filmen der sechs großen Hollywood-Studios, die im ersten Pay-TV-Fenster gezeigt werden, einen engen wirtschaftlichen Markt gebe. Zu den besonders relevanten Merkmalen dieser Märkte für Premium-Inhalte zähle, dass Inhalte durch den kollektiven Verkauf von Rechten kumuliert werden und durch die Bündelung von Inhal-

der Produktionsentwicklungskosten für europäische Filmwerke bereitstellen und deren jährliche Investitionen in die Kinofilmproduktion einen noch festzulegenden Mindestbetrag umfassen muss, werden nunmehr samstags ab 23.00 Uhr „*Art et Essai*“-Spielfilme (künstlerisch wertvolle Filme, die im Programmkino gezeigt werden) ausstrahlen dürfen, wenn diese Filme bestimmte Kinobesucherzahlen in Frankreich erreicht haben oder wenn deren Erstaufführung über 20 Jahre zurückliegt. Für Kinospiele, deren Erstaufführung im Kino mehr als 30 Jahre zurückliegt, gilt die Fernsehendeerlaubnis sonntags vor 3.00 Uhr morgens.

Der um Stellungnahme ersuchte *Conseil supérieur d'audiovisuel* (französische Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) äußerte sich am 22. Juli 2008 zum Verordnungsentwurf, der die Erteilung einer Ausstrahlungserlaubnis zwischen samstags 23.00 Uhr und sonntags 3.00 Uhr für Filmwerke vorsieht, wenn die Sender im Gegenzug ihren Beitrag zur europäischen Kinofilmproduktion erhöhen. Der CSA stimmte der Erweiterung des Sendefensters für diese Werke zu, die angesichts der zunehmenden Zahl der Träger für die Ausstrahlung von Kinofilmen (darunter Internet) notwendig geworden sei. Allerdings empfahl er, von den Bestimmungen zur Programmgestaltung für diese Werke abzusehen, da er sie für zu strikt und wenig hilfreich im Hinblick auf die weitere Entwicklung branchenübergreifender Vereinbarungen außerhalb jeglicher Vorschriftenänderung hält. Der CSA gab seine Stellungnahme am Tag der Veröffentlichung der Verordnung bekannt. ■

ten eine Preisdiskriminierung in nachgelagerten Märkten ausgeübt wird.

Der Regulierer entschied, dass Sky im Großhandel mit zentralen Premium-Sportkanälen über Marktmacht verfügt. Der Sender habe seit 1992 immer die Sende-rechte für Spiele der Premier League gewonnen, sein Marktanteil sei unverändert hoch, und es gebe erhebliche Eintrittsbarrieren. Im Großhandel mit Premium-Filmen habe der Sender ebenfalls Marktmacht. Dadurch könne er den Wettbewerb beeinflussen, indem er seine Premium-Inhalte auf eine Weise verbreitet, die seine eigene Plattform und sein eigenes Einzelhandelsgeschäft begünstigt, und indem er anderen Inhalte verweigert oder zu ungünstigen Bedingungen zur Verfügung stellt. Außerdem könne er hohe Großhandelspreise für Inhalte festsetzen, um die Großhandels-gewinne zu maximieren. Vieles deute darauf hin, dass Sky das Angebot an Premium-Inhalten für andere Einzelhändler beschränke; so sei es aufgrund der aktuellen Konditionen für Virgin Media unrentabel, Premium-Kanäle an bestehende Abonnenten zu verkaufen. Die Folge sei eine mangelnde Auswahl für die Konsumenten im Hinblick auf die verfügbaren Inhalte und die Konditionen der für sie verfügbaren Plattformen.

Als mögliche Gegenmaßnahmen nannte das Ofcom die Einschränkung der Möglichkeiten von Sky zur Kumulierung von Inhalten, eine Verpflichtung von Sky zur Trennung seines Großhandelsgeschäfts von seinem nachgelagerten Plattform- und Einzelhandelsgeschäft sowie eine Verpflichtung des Senders, den Großhandelszugang

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

● Ofcom, „Pay TV Second Consultation“ (Zweite Konsultation zum Pay-TV), 30. September 2008, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11492>

EN

zu bestimmten Kanälen zu regulierten Bedingungen bereitzustellen. Dem Vorschlag des Ofcom zufolge soll letzteres durch eine Großhandels-Angebotspflicht für Sky mit detaillierten Konditionen erreicht werden, darunter eine Vorab-Preisfestsetzungsregel, die auf Basis eines Ein-

zelhandelsabschlages gilt, in Kombination mit einer kostenbasierten Analyse als Gegenprobe. Diese Regelung könnte aufgrund der Befugnisse des Ofcom zur Festsetzung von Lizenzbedingungen in Wettbewerbsangelegenheiten gemäß § 316 des *Communications Act* (Kommunikationsgesetz) von 2003 in Kraft treten. Vorläufig will das Ofcom davon absehen, eine erheblich weiterreichende wettbewerbsrechtliche Prüfung des Falls Sky durch die allgemeinen Kartellbehörden zu veranlassen. ■

HR – Regelwerk für Fernsehveranstalter zum Jugendschutz

Der *Vijeće za elektroničke medije* (Rat für elektronische Medien – VEM) verabschiedete im April 2008 ein Regelwerk für Fernsehveranstalter zum Jugendschutz (siehe IRIS 2008-7: 14). Die Umsetzung des Regelwerks durch die Fernsehveranstalter sollte beginnen, sobald der VEM die grafischen Standardkennzeichnungen zur Verfügung gestellt hat.

Nachdem die (privaten) Rundfunkveranstalter auf nationaler Ebene die grafischen Kennzeichnungen erhalten hatten, setzten sie den VEM davon in Kenntnis, dass sie nicht mit der Umsetzung des Regelwerks beginnen könnten, da die vorgeschlagenen grafischen Kennzeichnungen technisch unzulänglich und ästhetisch inakzeptabel seien.

Um die Umsetzungsprobleme zu überwinden, verabschiedete der VEM ein neues Regelwerk für Fernsehveranstalter zum Jugendschutz auf Grundlage von Art. 15 Abs. 5 des Gesetzes über elektronische Medien. In diesem Regelwerk sind die visuellen Kennzeichnungen folgendermaßen geändert:

Nives Zvonaric
Agencija za elektroničke
medije, Novo Cice

● Regelwerk für Fernsehveranstalter zum Jugendschutz, *Narodne novine* (Amtsblatt) Nr. 130/08, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9658>

HR

Die grafischen Kennzeichnungen beziehen sich auf die folgenden Sendungskategorien und sind entsprechend anzuwenden:

1. Kategorie 18: Diese Sendungsinhalte dürfen nicht zwischen 7.00 und 23.00 Uhr ausgestrahlt werden. Während der gesamten Ausstrahlung muss die folgende Kennzeichnung sichtbar sein: ein transparenter Kreis mit einer roten 18.
2. Kategorie 15: Diese Sendungsinhalte dürfen nicht zwischen 7.00 und 22.00 Uhr ausgestrahlt werden; die gesamte Sendung muss mit einem transparenten Kreis um eine orangefarbene 15 gekennzeichnet sein.
3. Kategorie 12: Diese Sendungsinhalte dürfen nicht zwischen 7.00 und 21.00 Uhr ausgestrahlt werden; sie müssen während der Ausstrahlung mit einem transparenten Kreis um eine grüne 12 gekennzeichnet sein.

Die grafischen Kennzeichnungen sind in der oberen rechten Bildschirmcke einzublenden und die Rundfunkveranstalter müssen sie nach ihrem üblichen Design gestalten. Die Kennzeichnungen dürfen nicht kleiner als das herkömmliche Logo des Rundfunkveranstalters sein.

Jegliche Wiederholungen von Inhalten werden auch vom Regelwerk erfasst; alle übrigen Bestimmungen bleiben unverändert. ■

HU – Keine rechtlichen Hindernisse für den Start des terrestrischen Digitalrundfunks

In diesem Sommer haben die *Nemzeti Hírközlési Hatóság* (Nationale Regulierungsbehörde – NHH) und der Parlamentsausschuss gemäß dem Gesetz LXXIV aus dem Jahre 2007 über die Vorschriften für Rundfunkübertragungen und Digitalumstellung (Digitalumstellungsgesetz) zwei Ausschreibungsverfahren abgeschlossen, indem sie über die Lizenzen für den Betrieb von terrestrischen Rundfunknetzen entschieden haben. Im Anschluss daran haben die Vertreter der Behörde und des betreffenden Netzbetreibers *Antenna Hungária* (AH) die entsprechenden Vereinbarungen unterzeichnet (siehe IRIS 2008-9: 14).

Die abschließenden Entscheidungen zu den Ausschreibungen wurden jedoch von zwei Beteiligten angefochten:

- KTV Hírtech Kft, ein Kabelfernsehbetreiber, erhob Klage gegen die NHH aufgrund des Grundsatzes der technologischen Neutralität. Er führte an, die Ver-

pflichtungen des Gewinners, nämlich entsprechend der Ausschreibung zur Förderung der Digitalumstellung auf der terrestrischen Plattform beizutragen, verzerrte den Wettbewerb zwischen den verschiedenen Fernsehplattformen.

Die Klage wurde am 3. November 2008 vom *Fővárosi Ítéltábla* (Budapester Berufungsgericht) aus Verfahrensgründen abgewiesen.

- Der ungarische öffentlich-rechtliche Hörfunksender *Magyar Rádió* (MR) legte ebenfalls Berufung gegen den Vertragsabschluss im Hinblick auf die zukünftige Bereitstellung von DAB-Diensten ein. In seiner Berufung erwägte MR die Rechtmäßigkeit einiger Ausschreibungsbestimmungen und des Beschlusses selbst. Diese Klage wurde vom Budapester Berufungsgericht in einem Urteil Ende Oktober ebenfalls zurückgewiesen.

Nachdem diese Verfahren abgeschlossen wurden, stehen dem Start des terrestrischen Digitalrundfunks nun keine rechtlichen Hindernisse mehr im Wege. Entsprechend den Verpflichtungszusagen seitens AH soll DAB und DTT Ende 2008 aufgenommen werden. ■

Mark Lengyel
Körmeny-Ékes &
Lengyel Consulting

IT – SIAE-Label auf CDs und DVDs: Italienische Gerichte uneins über EuGH-Urteil im Fall Schwibbert

Einige unlängst gefällte Urteile des italienischen *Corte di Cassazione* (Kassationshof) haben die Uneinigkeit der italienischen Strafgerichte über die Interpretation der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Fall C-20/05 deutlich werden lassen. In besagtem Fall ging es um die Verpflichtung, CDs für die Vermarktung in Italien mit dem SIAE-Kennzeichen zu versehen.

Das italienische Urheberrechtsgesetz (Gesetz Nr. 633 vom 22. April 1941) schreibt zwingend vor, dass jeder Bild- oder Tonträger mit urheberrechtlich geschützten Inhalten zu Authentifizierungszwecken mit einem Kennzeichen versehen werden muss, das die Initialen der italienischen *Società Italiana degli Autori ed Editori* (Autoren- und Verlegerverband – SIAE) trägt, um so legal vertriebene Produkte von Raubkopien unterscheiden zu können. In seiner Entscheidung im Fall Schwibbert hat der EuGH jedoch befunden, dass eine derartige Anforderung eine „technische Vorschrift“ darstellt, die einer Einzelperson nicht entgegengehalten werden kann, wenn sie nicht der Kommission gemäß Richtlinie 98/34/EG, geändert durch Richtlinie 98/48/EG, mitgeteilt worden ist.

Da die italienische Regierung es versäumt hatte, die Kommission über diese „technische Vorschrift“ zu informieren, hatte die Entscheidung des EuGH im Fall Schwibbert deutliche Auswirkungen auf eine Reihe schwebender Verfahren vor italienischen Gerichten. Die Gerichte sind in niedrigeren wie in höheren Instanzen offenbar übereinstimmend der Auffassung, dass das Urteil des EuGH, in dem es an sich nur um das Nichtanbringen der SIAE-Kennzeichnung auf einer CD mit Werken bildlicher Kunst ging, im Grundsatz auch auf andere Medien (etwa DVDs) und Inhalte wie Musik, Film oder

Software anzuwenden ist (siehe Urteil Nr. 35562/08 des Kassationshofs).

Darüber hinaus sind sich die Gerichte einig, dass die vorliegende Nichtdurchsetzbarkeit einer „technischen Vorschrift“ gegen Einzelpersonen auch die Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen des italienischen Urheberrechtsgesetzes (beispielsweise Artikel 171/3 Buchstabe c) auf Beklagte in Strafverfahren impliziert, die den Import, Vertrieb, Verkauf oder Besitz von CDs und DVDs ohne SIAE-Label unter Strafe stellen.

Keinen Konsens gibt es dagegen hinsichtlich der übrigen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (etwa Artikel 171/3 Buchstabe d), die den Vertrieb, Verkauf oder Besitz von illegal reproduzierten CDs und DVDs unter Strafe stellen. In den meisten Entscheidungen vor dem Schwibbert-Urteil hatten die Gerichte das Fehlen der SIAE-Kennzeichnung auf einem Bild- oder Tonträger als starkes Indiz für eine Raubkopie gewertet.

Einige der Urteile, darunter Urteil Nr. 13816/08 des Kassationshofs, schließen sich dem Standpunkt an, dass das Nichtanbringen des SIAE-Labels nicht mehr per se als Straftat angesehen werden kann, aber in Verbindung mit anderen zuverlässigen, präzisen und stimmigen Beweisen durchaus den Schluss zulässt, dass das betreffende Medium illegal reproduziert wurde.

Eine andere Schule vertritt dagegen die Auffassung (siehe hierzu Urteil Nr. 21579/08 des Kassationshofs), dass wenn dem Fehlen der SIAE-Kennzeichnung auch nur teilweise eine Beweiskraft zuerkannt würde, dies gleichbedeutend mit der Rechtsgültigkeit oben erwähnter „technischen Vorschrift“ wäre – so als wäre sie erst ab dem Schwibbert-Urteil nicht mehr anwendbar. Diese Bestimmungen sollten jedoch als von Anfang an nicht anwendbar angesehen werden; folglich können sie keine nachteiligen Folgen für Privatpersonen haben, deren Verstoß gegen diese Bestimmungen vor dem Datum des Schwibbert-Urteils erfolgte.

Nach der italienischen Strafprozessordnung sollten widersprüchliche Gerichtsurteile durch eine Entscheidung in einer Plenarsitzung der Strafkammern des Kassationshofs in Einklang gebracht werden. Die Entscheidungen der versammelten Strafkammern finden in der Praxis zwar in hohem Maße Berücksichtigung, sind jedoch für niedrigere Instanzen formal nicht bindend. Als Alternative könnten die strittigen Fragen zwecks Vorabentscheidung an den EuGH verwiesen werden. Diese wäre dann für alle Gerichte in der Europäischen Union bindend, die in einer vergleichbaren Angelegenheit urteilen müssen. ■

Amedeo Arena
Juristische Fakultät,
Universität Neapel

● *Corte di Cassazione, Sezione III Penale, Sentenza 12 febbraio 2008, n. 13810* (Kassationshof, Dritte Strafkammer, Urteil vom 12. Februar 2008, Nr. 13810), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11513>

● *Corte di Cassazione, Sezione VII Penale, Sentenza 6 marzo 2008, n. 21579* (Kassationshof, Siebte Strafkammer, Urteil vom 6. März 2008, Nr. 21579), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11514>

● *Corte di Cassazione, Sezione III Penale, Sentenza 24 giugno 2008, n. 35562* (Kassationshof, Dritte Strafkammer, Urteil vom 24. Juni 2008, Nr. 35562), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11515>

IT

LV – Gesetzesvorlage für audiovisuelle Mediendienste in das Parlament eingebracht

Der *Nacionālā radio un televīzijas padome* (Nationale Rundfunkrat Lettlands – NRTP) hat die Ausarbeitung eines Entwurfs für ein neues Gesetz für Audiovisuelle Mediendienste abgeschlossen, welches das derzeit geltende Rundfunkgesetz ersetzen soll (siehe IRIS 2008-6: 13).

Der Gesetzentwurf betrifft Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten, die lettischem Recht unterliegen und ihre Dienste – unabhängig von der Übertragungstechnik – über öffentliche Kommunikationsnetze anbieten. Die im Gesetzentwurf verwendete Terminologie unterscheidet sich deutlich vom bestehenden Rundfunkgesetz und entspricht im Wesentlichen der Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste (2007/65/EG, AVMD-Richtlinie) und den Regulie-

rungsbestimmungen für elektronische Kommunikationsdienste. Darüber hinaus enthält der Entwurf Definitionen von Konzepten, die im lettischen Recht bislang unberücksichtigt geblieben waren, darunter Split-Screen-Werbung, frei empfangbares Fernsehen, On-Demand-Dienste, Produktplatzierung, redaktionelle Verantwortung und interaktive Werbung. Davon abgesehen enthält der Entwurf, der sich in Form und Inhalt weitgehend am bestehenden Rundfunkgesetz orientiert, nur einige überwiegend zweitrangige Änderungen, Klärungen sowie einige Aktualisierungen.

Der Gesetzentwurf sieht für Mediendienstanbieter ähnliche Kategorien vor wie für Rundfunksender, führt aber neben öffentlich-rechtlichen und privaten Anbietern auch die Kategorie der „nicht kommerziellen“ Mediendienstanbieter ein. Dabei handelt es sich nicht um öffentlich-rechtliche Sender (als solche werden ausschließlich der lettische Hörfunk und das lettische Fernsehen definiert), sondern um Anbieter, die nicht profitorientiert sind und spezifische Zielgruppen ansprechen; als Beispiele seien religiöse Organisationen und Bildungseinrichtungen genannt. Bezüglich der öffentlich-rechtlichen Medien sieht der Entwurf vor, dass sie statt ihres derzeitigen Status als nicht profitorientierte kommerzielle Unternehmen wieder als „abgeleitete öffentliche Person“ angesehen werden. Die öffentlich-rechtlichen Medien sollen ihren Anspruch auf Ausübung von kommerziellen Aktivitäten wie beispielsweise Werbung behalten.

Die Rundfunklizenzen für private (kommerzielle und nicht kommerzielle) Rundfunksender sollen nach wie vor ausgeschrieben werden. Das vorgesehene Verfahren ähnelt weitgehend dem jetzigen und so könnte durchaus argumentiert werden, dass die von der derzeitigen Regelung verursachten Probleme – fehlende

Transparenz, Berechenbarkeit und Klarheit – mit dem Gesetzentwurf nicht gelöst werden. Einzige Neuerung des Entwurfs ist die Festlegung der wesentlichen Bewerbungskriterien für Ausschreibungen. Allerdings werden die Kriterien nur vage definiert: Bewertet werden soll die kreative, finanzielle und technische Grundlage der Bewerbung.

Die Werbebestimmungen wurden um detaillierte Regelungen bezüglich der Inhalte von Werbespots, Sponsoring und Werbeankündigungen im Rundfunk ergänzt. Der Gesetzentwurf sieht zudem Sonderregelungen für neue Werbeformen vor, darunter geteilte Bildschirme (*Split-Screen*), virtuelle und interaktive Werbung sowie Produktplatzierung. Die Regelungen unterscheiden sich je nach technischen Unterschieden geringfügig für reine Audiodienste und audiovisuelle Mediendienste.

Der rechtliche Status des NRTP bliebe laut Gesetzentwurf weitgehend unverändert: eine unabhängige Institution für die Aufsicht über Mediendienstanbieter. Der Entwurf sieht neue Regelungen für die Ernennung der Rundfunkratsmitglieder vor und reagiert hiermit auf die vielfache Kritik, dass die Mitglieder nicht hinreichend unabhängig seien. Wie in der Vergangenheit sollen neun Mitglieder von der *Saeima* (Parlament) gewählt werden. Darüber hinaus ist aber vorgesehen, dass die zur Wahl stehenden Kandidaten von bestimmten Regierungs- und Nicht-Regierungsorganisationen vorgeschlagen werden. Zudem müssen die Kandidaten über mindestens fünf Jahre Berufs- oder Lehrerfahrung im Bereich Medien oder Menschenrechte verfügen.

Der NRTP hat am 17. November 2008 mitgeteilt, dass er den Gesetzentwurf der Kommission für Menschenrechte und Soziales der *Saeima* vorgelegt hat. Da der NRTP hierzu selbst nicht berechtigt ist, hat er die Kommission gebeten, die Gesetzesvorlage in der *Saeima* einzubringen. ■

Ieva
Bērziņa-Andersone
Sorainen

● **Audio un audiovizuālo mediju pakalpojumu likumprojekts (Gesetzentwurf für audiovisuelle Mediendienste)**, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11499>

LV

MT – Umsetzung der AVMD-Richtlinie

Malta hat mit dem Verfahren zur Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) in maltesisches Recht begonnen. Das Verfahren begann am 20. November 2007 mit einer Konferenz für die betroffenen Kreise, die vom Malta Forum in Europa in Zusammenarbeit mit dem *Technical Assistance and Information Exchange* (TAIEX) und der Medienstelle des Ministeriums für Tourismus und Kultur organisiert wurde. Die Konferenz trug den Titel „Die neue Medienlandschaft: audiovisuelle Mediendienste ohne Grenzen“.

Am 3. September 2008 richtete der für den Rundfunk verantwortliche Minister eine Arbeitsgruppe zur AVMD-Richtlinie ein, die folgende Aufgaben hat:

- Analyse von Rechtslücken zur Klärung der Frage, welche Bestimmungen des maltesischen Rechts geändert oder ersetzt werden müssen, sowie Erarbeitung von Vorschlägen für die Änderung oder Ersetzung;

- Beratung der Regierung hinsichtlich einer geeigneten Stelle für die Regulierung der Inhalte nicht-linearer Medien im Sinne der Richtlinie;
- Beratung der Regierung zu allen Aspekten der AVMD-Richtlinie, die auf die eine oder andere Weise die lokale Medienszene berühren. Zu diesen Aspekten gehören die nicht verbindlichen Bestimmungen der Richtlinie;
- sorgfältige Konsultation der Öffentlichkeit und aller betroffenen Kreise vor Abschluss der Beratungen und Herausgabe der Empfehlungen.

Die Arbeitsgruppe hat bereits ein Konsultationsdokument zur Umsetzung der Richtlinie herausgegeben und die betroffenen Kreise um Kommentare gebeten. Letzter Termin für die Abgabe schriftlicher Stellungnahmen war der 5. November 2008. Die Arbeitsgruppe analysiert derzeit die eingegangenen Stellungnahmen und wird einen Bericht sowie einen Gesetzentwurf zur Änderung des Rundfunkgesetzes und sieben nachgeordneter Gesetze erstellen. Diese dienen dazu, die im

Rahmen des Rundfunkgesetzes erlassenen Verordnungen zu ändern und mit der neuen AVMD-Richtlinie in Einklang zu bringen.

Kevin Aquilina
Rundfunkbehörde, Malta

Wenn die Arbeitsgruppe ihre Aufgabe erledigt hat, berichtet sie an den Minister, der dann den Bericht des

● **Ċirkulari 48/08, Proċess ta' Konsultazzjoni dwar id-Direttiva dwar Servizzi tal-Media Awdjovizivi (Konsultationspapier zur Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11493>

MT

NL – Niederländischer Verhaltenskodex für „Notice-and-Take-Down“

In den Niederlanden wurde ein Verhaltenskodex für „Notice-and-Take-Down“ (NTD) erarbeitet. Der Kodex legt eine Vorgehensweise für Zwischenanbieter fest, denen Onlineinhalte gemeldet wurden, die strafbar oder gesetzeswidrig sind.

Der Kodex wurde dem Wirtschaftsminister vorgestellt und in einer Pressemitteilung am 9. Oktober 2008 verkündet. Er wurde im Rahmen eines Projekts der *Nationale Infrastructuur ter bestrijding van Cybercrime* (Nationale Infrastruktur gegen Internetkriminalität – NICC) verabschiedet, einer Public Private Partnership, die Beteiligte im gemeinsamen Kampf gegen Internetkriminalität zusammenbringt. Zu dieser Partnerschaft gehören Breitbandanbieter, Kabelanbieter und niederländische Regierungsstellen. Der Kodex stützt sich auf eine Erhebung der bestehenden NTD-Praktiken, die von den Beteiligten angewendet werden. Darüber hinaus waren Ministerien, Strafverfolgungsbehörden und Organisationen wie eBay und die niederländische Vertretung der Rechteinhaber *Bescherming Rechten Entertainment Industrie Nederland* (Schutz der Rechte der niederländischen Unterhaltungsindustrie – BREIN), am Entwurfsprozess beteiligt. Es gibt keine offizielle Teilnehmerliste; Teilnehmer sind verpflichtet, auf ihrer Internetseite darauf hinzuweisen, dass sie sich an den Kodex binden. Die Einhaltung des Kodexes ist absolut freiwillig und kann nicht förmlich erzwungen werden.

Der Kodex definiert Zwischenanbieter als Hosting- und reine Durchleitungsprovider sowie Provider von Veröffentlichungsflächen im Internet, auf denen Dritte Inhalte publizieren können, z. B. BitTorrent-Seiten, Foren, Onlinemarktplätze sowie Musik- und Videoseiten. Der Kodex greift dann, wenn niederländisches Recht gilt und es um Informationen geht, die nach niederländischem Recht strafbar oder gesetzeswidrig sind.

Der Kodex ermöglicht es Zwischenanbietern, Kriterien für „unerwünschte“ Inhalte zu entwickeln und Anzeigen solcher Inhalte in der gleichen Weise zu

Esther Janssen
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **„Notice-And-Take-Down Code of Conduct“, Nationale Infrastruktur gegen Internetkriminalität, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11495>

EN

● **„Wat niet weg is, is gezien. Een analyse van art. 54a Sr. in het licht van een Notice-and-Take-Down-regime“, Cycris, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11496>

NL

Ausschusses in seine Erwägungen miteinbeziehen, im Kabinett darüber diskutieren und den Gesetzentwurf dem Repräsentantenhaus vorlegen muss. Sobald das Parlament das fragliche Gesetz in Kraft setzt, werden die nachgeordneten Gesetze formuliert. Der vorgeschlagene Zeitrahmen sieht vor, dass das Änderungsgesetz und die nachgeordneten Gesetze am 1. Oktober 2009 in Kraft treten, zeitgleich mit dem Beginn des Herbstplans. Auf diese Weise werden Maltas Verpflichtungen im Rahmen der AVMD-Richtlinie erfüllt. ■

behandeln wie Anzeigen illegaler Inhalte. Der Kodex definiert „unerwünschte“ Inhalte als Inhalte, die die Zwischenanbieter selbst für unerwünscht halten und nicht beherbergen möchten.

Der Kodex unterscheidet zwischen Anzeigen von privaten Personen und solchen von Strafverfolgungsbehörden. Zwischenanbieter können formelle Anzeigen von Strafverfolgungsbehörden, die Teil einer strafrechtlichen Untersuchung im Zusammenhang mit einer Straftat sind, nicht infrage stellen. Gleichwohl hat das *Centre for Cybercrime Studies* (Zentrum für Internetkriminalitätsstudien – Cycris) auf Initiative der niederländischen Regierung hin eine Studie zum niederländischen NTD-Gesetz erstellt. Cycris kommt unter anderem zu dem Schluss, dass es unzureichend gesetzliche Begründungen für eine NTD-Anordnung seitens der Staatsanwaltschaft gibt. Der Kodex scheint diese Schlussfolgerung nicht zu berücksichtigen.

Privatpersonen müssen ihre Kontaktadresse, eine Beschreibung des Inhalts, den Ort, an dem dieser Inhalt zu finden ist (URL), und eine Erklärung, warum der besagte Zwischenanbieter am besten geeignet ist, diese Anzeige zu bearbeiten, angeben, wenn sie eine Anzeige erstatten. Die Zwischenanbieter müssen die Anzeigen gesetzeswidriger oder strafbarer Inhalte durch Privatpersonen und die (informellen) Anzeigen von Strafverfolgungsbehörden innerhalb einer angemessenen Frist auswerten.

Sollte ein Inhalt „eindeutig“ gesetzeswidrig oder strafbar sein, muss der Zwischenanbieter diesen Inhalt unverzüglich entfernen. Im Kodex sind keine Rechte auf Wiederherstellung genannt und es gibt keine Verweise auf die Meinungsfreiheit. Der Kodex verpflichtet die Zwischenanbieter dafür zu sorgen, dass nicht mehr Inhalte entfernt werden, als in der Anzeige verlangt. Sollte der Inhalt andererseits nicht „eindeutig“ gesetzeswidrig oder strafbar sein, ist der Zwischenanbieter in keiner Weise verpflichtet, den Inhalt zu entfernen. Kann der Inhalt nicht zweifelsfrei bewertet werden, müssen sich der Provider und der Ersteller der Anzeige einigen oder aber der Anzeigende kann entweder eine offizielle Anzeige bei der Polizei stellen oder ein Zivilverfahren anstrengen. Der Kodex sieht jedoch vor, dass das Gesetz die Zwischenanbieter nicht verpflichtet, mit dem Anzeigenden zu kooperieren, indem sie Daten bereitstellen, mit denen der Anbieter von Inhalten identifiziert werden kann, und dass die Herausgabe solcher Daten unter keinen Umständen erzwungen werden kann. ■

RO – Wahlkampagne mit CNA-Sanktionen

Kurz vor Abschluss der Kampagne für die Parlamentswahlen am 30. November 2008 in Rumänien hat der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Landesrat für elektronische Medien – CNA) Bilanz über die registrierten Verletzungen der im audiovisuellen Bereich gültigen einschlägigen Gesetze und Regelungen gezogen (siehe IRIS 2008-10: 17).

So heißt es in einer CNA-Pressemitteilung vom 28. November 2008, dass sich an der Wahlkampagne auf lokaler Ebene 8 Fernseh- und 7 Hörfunkanbieter und national 122 TV- und 204 Radiosender beteiligt haben. Durch ihre Programme „haben all diese Rundfunkanbieter für die landesweite Mediatisierung der Kampagne gesorgt und den Zugang der Kandidaten zu den Wahlserendungen, Debatten und einschlägigen Werbespots ermöglicht.“ Während der Wahlkampagne hat der CNA die Einhaltung der für die elektronischen Medien bestehenden Vorschriften streng überwacht; er sah sich

Mariana Stoican
Journalistin, Bukarest

● CNA-Pressecommuniqués, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11524>

RO

SE – Beschwerde gegen Rat für Marktethik wegen Behauptung, Fernsehspot sei schlechte Werbung

Der *Marknadsetiska Rådet* (Rat für Marktethik – MER) ist ein Selbstregulierungsorgan, in dem verschiedene schwedische Verbände und Unternehmen vertreten sind.

Der MER, dessen Erklärungen nicht rechtlich bindend sind, urteilt über die gute Geschäftspraxis. Kürzlich veröffentlichte er eine Erklärung zu einem Fernsehwerbespot, der eine Diskussion innerhalb der Werbebranche ausgelöst hat.

Es ging um einen Fernsehspot für die Firma OLV Sverige AB. In dem Spot fragt eine einbeinige Person eine dreibeinige Person, ob diese nicht teilen wolle. Die dreibeinige Person holt eine Tüte Chips hervor und antwortet: „*Av det här goda?*“ (was so viel heißt wie „Die guten hier?“).

Der MER erklärte, dieser Spot falle unter Artikel 1 des Marketing- und Werbekodex der Internationalen Handelskammer (ICC). Nach Artikel 1 muss jede Marketingkommunikation unbedenklich sein, mit gebührendem sozialem und unternehmerischem Verantwortungsbewusstsein erarbeitet werden und im Einklang mit den

Michael Plogell
und Erik Ullberg
Wistrand Advokatbyrå,
Göteborg, Schweden

● MER:s *Uttalande 34/2008 – Dnr 37/2008* (Erklärung des Rates für Marktethik 34/2008 – Reg. Nr. 7/2008), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11494>

SV

SI – RTV-Ombudsfra moniert Sendezeiten für Kindercartoons

Die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt Sloweniens (RTV) hat im Juni 2007 die Position eines Ombudsmanns für Hörer und Zuschauer geschaffen. Die mit dieser Aufgabe betraute Person wurde am 1. Mai 2008 ernannt. Ende November 2008 äußerte die Ombudsfrau die erste

genötigt, wegen festgestellter Gesetzesverstöße insgesamt 133 Sanktionen zu verhängen, davon 15 Geldbußen, 114 öffentliche Mahnungen und 4 Mahnbeschlüsse, die jeweils Ausstrahlungsverbote für Werbespots zum Inhalt hatten.

Bei geringfügigeren Gesetzesverletzungen hat die Aufsichtsbehörde, wie in der Pressemitteilung vom 28. November 2008 verlautbart wird, an die zentralen Rundfunkanstalten insgesamt 40 *scrisori de atenționare* (Verwarnungen) verschickt, mehr als 50 *reclamații de la competitori electorali sau de la cetățeni* (von den am Wahlkampf beteiligten Kandidaten oder von Bürgern eingegangene Beschwerden) wurden analysiert und beschieden, hinzu kamen die von den CNA-Inspektoren und -Beobachtern festgestellten Mängel.

Für die korrekte Information des breiten Publikums hat der CNA allein im November 2008 während der Wahlkampagne 20 Pressecommuniqués veröffentlicht. „Der CNA erachtet, dass durch die angeführten Maßnahmen die Abweichungen von den gesetzlichen Normen größtenteils eingedämmt werden konnten, was zu einem zivilisierten und ausgeglichenen Ablauf der audiovisuellen Wahlkampagne beigetragen hat.“ ■

in der Geschäftswelt allgemein anerkannten Prinzipien des fairen Wettbewerbs stehen. Außerdem sieht der Artikel vor, dass Kommunikation nicht so gestaltet sein darf, dass das öffentliche Vertrauen in das Marketing gefährdet wird.

Nach Meinung des MER war es eindeutig, dass sich die einbeinige Person auf das dritte Bein der anderen Person bezog.

Die bisherigen Entscheidungen des MER zeigen, dass für die Darstellung einer Behinderung in manchen Fällen annehmbare Gründe vorliegen können, eine solche Darstellung aber nie auf Späße über Behinderungen hinauslaufen darf. Daher ist in solchen Fällen Vorsicht geboten.

Der MER befand, dass der Werbespot für behinderte Menschen erniedrigend war. Er beließ es jedoch nicht dabei, sondern erklärte zusätzlich, der Spot sei ein Beispiel für so schlechten Geschmack und so schlechte Werbung, dass er das öffentliche Vertrauen in Werbung und Marketing grundsätzlich gefährde.

Diese Aussage veranlasste einen Werbefachmann dazu, beim MER eine recht amüsante Beschwerde gegen den Rat selbst einzureichen. Es sei nämlich nicht Aufgabe des MER, zu bestimmen, was gute oder schlechte Werbung sei. Der MER antwortete, bei seinen Erklärungen handle es sich nicht um Marketingmaßnahmen. Daher sei er in diesem Fall nicht zuständig, auch wenn die Klage ernst gemeint sei. ■

öffentliche Beschwerde über das Radio- und Fernsehprogramm. Sie kritisierte die Änderung der Sendezeiten der Zeichentricksendungen für Kinder, die bis dahin jahrzehntelang unverändert geblieben waren.

Das slowenische Fernsehen hat am 17. November 2008 ein neues Format gestartet – eine eigenproduzierte Telenovela mit dem Titel „Leidenschaften“. Wie die mexikanischen oder kolumbianischen Telenovelas bei den slo-

wenischen Privatsendern, wird auch dieses Programm unmittelbar vor den 19-Uhr-Nachrichten ausgestrahlt. Aus diesem Grund mussten die Kindercartoons auf einen früheren Sendeplatz verlegt werden.

Die Rundfunk-Ombudsfrau berichtet, dass sie über 60 Beschwerden von Zuschauern erhalten habe. Nachdem Sie diese Information an die Medien weitergegeben hatte, entbrannte eine öffentliche Debatte, an der sich auch das staatliche Büro des Ombudsmanns beteiligte. Es wurde argumentiert, dass die Ausstrahlung der Cartoons um 18.40 Uhr einen wichtigen Teil des abendlichen Familienlebens darstelle. Insbesondere sei das Ende der Sendung für kleine Kinder üblicherweise gleichbedeutend mit der Zeit zum Schlafengehen gewesen. Durch die Verlegung der Cartoons sei diese Assoziation aber verloren gegangen. Die Ombudsfrau argumentiert, dass Familien-

Renata Šribar
Fakultät für
Sozialwissenschaften
der Universität Ljubljana
und Zentrum für
Medienpolitik des
Friedensinstituts
Ljubljana

● **Programski standardi (Programmstandards), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11501>

● **Varuhinja pravic gledalcev in poslušalcev (Informationen zur Rundfunk-Ombudsfrau) abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11502>

SL

TM – Neue Verfassung verabschiedet

Am 26. September 2008 hat Präsident Gurbanguly Berdimukhamedov die neue Verfassung Turkmenistans unterzeichnet, die am selben Tag von der 21. außerordentlichen Sitzung des *Halk Maslahaty* (Volksrat) verabschiedet wurde. Die neue Verfassung ersetzt den 1992 verabschiedeten Text, der schon mehrfach geändert worden war.

Die neue Verfassung ändert nicht viel am rechtlichen Status der Medien. Artikel 28 legt fest, dass „die Bürger Turkmenistans das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht auf Information haben, sofern es sich nicht um Staatsgeheimnisse oder andere gesetz-

Andrei Richter
Zentrum für
Medienrecht und Politik

● **Verfassung von Turkmenistan**

RU

TR – RTÜK zwingt die Doğan Media Group 11 Kanäle zu schließen

In einer Entscheidung vom 27. Oktober 2008 ordnet die *Radio ve Televizyon Üst Kurulu* (türkische Rundfunkregulierungsbehörde – RTÜK) die Schließung von unter anderem insgesamt elf Kanälen des digitalen D-SMART-Dienstes, der zur Doğan Media Group gehört, an.

Die Behörde begründet ihre Entscheidung damit, die betroffenen Sender hätten ihre Anträge für die jeweiligen Lizenzverlängerungen nicht oder nicht ordnungsgemäß eingereicht. Mit der Schließung würde nun die ohne gültige Erlaubnis erfolgende Ausstrahlung der TV-Kanäle beendet.

Dieser Darstellung widersprechen laut Medienberichten die Betroffenen und werfen der RTÜK vor, ein-

Anne Yliniva-Hoffmann
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Pressemitteilungen der RTÜK vom 27. und 30. Oktober 2008, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11522>
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11523>

TR

leben etwas sehr Anfälliges sei und jede Veränderung der täglichen Gewohnheiten sorgfältig bedacht und mit Fingerspitzengefühl behandelt werden müsse. Sie gab zudem an, dass Untersuchungen rückläufige Zuschauerzahlen für die Fernsehnachrichten zeigten und dass das Management von RTV eine Verlegung der Nachrichten erwäge, um dieser Entwicklung zu begegnen.

In den vom Programmrat von RTV Slowenien (*Programski svet RTV Slovenija*) herausgegebenen Programmstandards (*Programski standardi*) ist festgelegt, dass das Fernsehprogramm ein gesundes Leben und Umfeld fördern sollte und dass Inhalte mit potenziellen Risiken für die physische, geistige oder moralische Integrität zu einer entsprechenden Sendezeit ausgestrahlt werden müssen.

Gemäß den erklärten Pflichten und Rechten der Rundfunk-Ombudsfrau, die auf der RTV-Homepage beschrieben werden, gehört es zu ihrem Auftrag, auf verschiedene Probleme hinzuweisen und vor „delikatem“ Inhalten zu warnen. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass die RTV-Verwaltung die Ansichten der Ombudsfrau beachten muss. ■

lich geschützte Geheimnisse handelt“. Artikel 21 bestimmt, dass „die Ausübung von Rechten und Freiheiten nicht die Rechte und Freiheiten anderer einschränken oder im Widerspruch zu Moral, Gesetz, öffentlicher Ordnung oder nationaler Sicherheit stehen darf“.

Artikel 25 schützt die Privatsphäre und die Korrespondenz sowie Ehre und Würde. Artikel 39 räumt künstlerische Freiheiten ein und Artikel 43 bestimmt den juristischen Schutz von Ehre und Würde sowie anderer persönlicher und politischer Rechte und Freiheiten, die in der Verfassung und in den nationalen Gesetzen aufgezählt sind. Zudem ist hier das Recht auf Berufung gegen Gerichtsentscheidungen und Regierungsmaßnahmen verankert. Artikel 47 erlaubt die Aussetzung von Verfassungsrechten nur unter Kriegsrecht und in Notstandssituationen. Artikel 105 legt fest, dass Gerichtsverfahren öffentlich sein müssen. ■

gereichte Lizenzanträge über einen Zeitraum von zwei Jahren willkürlich ignoriert zu haben, um so die Sendereigentümer unter Druck setzen zu können.

Diesem Vorwurf widerspricht RTÜK in einer weiteren Erklärung und weist daraufhin, dass den Lizenzanträgen von insgesamt zehn der im D-SMART-Dienst zusammengeschlossenen und zur Doğan Media Group gehörenden Sender entsprochen wurde. Auch betraf die Versagung beantragter Lizenzen nicht nur zum D-SMART-Dienst gehörende Sender. Eine gezielte Diskriminierung der Doğan Media Group liege demnach nicht vor. Darüber hinaus seien die von der Schließung betroffenen Sender aufgefordert worden, ihre Anträge zu vervollständigen beziehungsweise zu berichtigen, was diese aber unterlassen hätten.

Laut Mitteilung erwägt die RTÜK rechtliche Schritte gegen die betroffenen Sender, während Oppositionspolitiker nach Medienberichten eine Klage gegen den Präsidenten der RTÜK vorbereiten. ■

Vorschau auf den nächsten Monat:

IRIS^{plus} 2009-2

Die rechtliche Stellung des Produzenten eines audiovisuellen Werkes in der Russischen Föderation

von Dmitri Golowanow
Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik



VERÖFFENTLICHUNGEN

Lachmeyer, K., Bauer, L.,
Praxiswörterbuch Europarecht
DE, München
2008, Beck Verlag
ISBN 978-3-211-38363-6

Dörr, D., Schwartmann, R.,
Medienrecht
DE, Heidelberg
2008, Müller (C.F.Jur.)
ISBN 978-3811438255

Vogel, R., Roth, B.,
E-Commerce-Vertrag
2008, Verlag Recht und Wirtschaft
ISBN 978-3800541782

Dreyer, E.,
*Responsabilités civile
et pénale des médias :
Presse, télévision, Internet*
FR, Paris
2008, Litec
ISBN 978-2711008490

Berenboom, A.,
*Le nouveau droit d'auteur
et les droits voisins*
4^{ème} édition
BE : Bruxelles
2008, Larcier
ISBN 9782804414399

Forbes, E.,
Media Law
2008, Longman
ISBN 978-1405812023

Lehu, J-M.,
*Branded Entertainment:
Product Placement and Brand Strategy
in the Entertainment Business*
2009, Kogan Page Ltd
ISBN 978-0749453374

Nicol, A., Millar, G., Sharland, A.,
Media Law and Human Rights
GB, Oxford
2009, OUP Oxford
ISBN 978-0199217502

KALENDER

The Media Summit 2009
26. Februar 2009
Veranstalter: The Media Summit
Ort: London
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 (0) 20 7554 5800
Fax.: +44 (0) 20 7728 5299
E-Mail: conferences@emap.com
<http://themediasummit.com/>

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben Sie als Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen aller seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/
Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden jeweils nach Abschluss Ihres Jahresabonnements mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an orders-obs@coe.int
Information über alle weiteren Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen thematischen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselworte.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument.

IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie die Datenbank selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 210,- zzgl. Vertrieb (30,-) / Direktbeorderungsgebühren (EUR 5,-) zzgl. MWSt, Inland, jährlich. Das Einzelheft ist für EUR 25,- auf Anfrage erhältlich!

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland
Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43 - E-Mail: hohmann@nomos.de
Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Kalenderjahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.